

Der Röm. Kayf.

auch zu Hispanien / Hungarn /
und Böhheim / ꝛ. Königl. Majestät / ꝛ. ꝛ.

Herrn / Herrn

CAROLI

Des Sechsten /

Erb-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛ. Unseres
Allergnädigsten Herrn / und Lands-Fürstens / ꝛ.

Neue

Satz- und Ordnung

Vom

Erb-Recht ausser Testament,

Und anderer

Bester Willen / auch was deme anhängig /

In Dero

Erb-Hertzogthum Steyer.

Grätz /

Gedruckt bey denen Widmanstätterischen Erben.

ANNO M. DCC. XXXVII.

Der Königl. Preuss. Land- u. Forst-
Rath

in Berlin
am 15ten Decbr 1837

CAROL

von
Herrn Carl von ...

Carl von ...

Land- u. Forst-
Rath

in Berlin

am 15ten Decbr 1837

.....

ANNO M. DCC. XXXVII



Carol der
 Sechste von B. St.
 tes Gnaden Erwöhl-
 ter Römischer Kayser / zu allen
 Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
 manien / zu Hispanien / Hungarn /
 Böhheim / Dalmatien / Croatien /
 Slavonien / ꝛ. König / Erz- Her-
 zog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgund / Steyer / Kärnthen /
 Crain / und Würtemberg / Graf
 zu Habsburg / Flandern / Tyrol /
 Görz / und Gradisca / ꝛ. ꝛ.



Anbieten allen / und jeden Unseren
 nachgesetzten Geist- und Weltlichen Ob-
 rigkeiten / auch anderen Unseren Treu-
 gehorsamsten Ständen / und Unterthanen / in
 Unserem Herzogthum Steyer / und sonst man-
 niglichen / was Standes / und Würden die seynd /
 Unsere Gnad / und alles Gutes : und fügen euch
 hiemit Gnädigst zu vernehmen ; was massen
 von Weiland Unsers Höchst. Geehrt. Geliebtesten
 Herrn / und Vatters LEOPOLDI Kayserlicher
 Majestät / und Liebden Glorreichester Gedächt-
 nuß / und auch von Uns ist bemercket worden /
 daß in denen Erb. Fällen außser letzt. williger
 Disposition die Vätter / und Mütter / und wei-
 terz aufsteigende Lini, ohne genugsam gegrün-
 deter Ursach / durch einen vorschuzenden Lands-
 Gebrauch von denen Erbschaften ihrer Kinder /
 und übrigen Descendenten ausgeschlossen wer-
 den : dann in denen Erb. Nehmungen Paterna
 paternis, Materna maternis, wie eben in vi-
 len

len anderen ungleichen Landes. Beobachtungen / auch theils irrigen Landes. Gewohnheiten öftere Stritt / und Irrungen entstanden seynd : Und nachdeme Wir bereits in Unserem Erb. Herzogthum Desterreich unter der Enns zur nöthig und heylsamen Remedur eine gute Verfassung durch offenen Tractat ergehen / in Druck legen / und publiciren lassen. Als haben Wir auch Gnädigst verordnet / daß nach dem Beyspihl des Landes Desterreich unter der Enns durch denominirte Rätthe Unserer Inner. Desterreichischen Stellen mit Zuziehung eines Ausschusses von denen Getreu. gehorsamsten Land. Ständen in Steyer ein Tractatus de Successione ab intestato, wie solcher Rechts. gegründet / zu observiren / und am füglichsten in diesem Land Steyer zu practiciren / auf Teutsche Sprach zu eines jeden gemeinen Manns Belehrnung zusammen getragen / und nach Hof zu Unserer Allergnädigsten Ratification gegeben werden solle ; solches auch in allen gehorsamst ist beobachtet worden : Und wie Wir Zeit Unserer Regierung Uns nichts mehrers / als die Administrirung der Justiz angelegen seyn lassen / auch alles vorzulehren gedacht seynd / womit durch Einführungen klarer Satz. und Ord. nun.

nungen unnothwendige Rechts-Führungen ver-
 hütet werden. **D**isemnach haben Wir solchen
 entworffenen Tractat de Successione ab in-
 testato, den Wir auf die gegenwärtige Zeiten
 recht einzurichten Gnädigst anbefohlen / von
 Unseren Hof-Räthen auch genau / und reifflich
 überlegen / und Uns hierauf durch Unsere De-
 sterreichische Geheime Hof-Canzley zu Unserer
 schöpfenden Gnädigsten Resolution in Unterthä-
 nigkeit vortragen / denselben auch Gnädigst re-
 solvirter massen / wie hernach folget / in
 Druck bringen lassen.





Erster Titul.

Vom Erb- Recht insgemein.

WAnn jemand ohne Testament, oder ande-
ren letzten Willen / so die Kraft eines Testaments
hat / abstirbt / oder sein etwann ausgerichter letz-
ter Will ungültig / oder sonsten rechtmässig von
Kräften kommet / oder der eingesezte Erb die Erb-
schaft nicht antretten will / oder kan / wie auch /
wann er vor dem Testirer stirbt / so fallet solche Verlassenschaft
gemeiniglich auf dessen nächste Bluts- Befreundte / und seynd des-
ren dreyerley :

Primd in absteigender Lini, als Kinder / Enickel / Ur- Eni-
ckel / und also fort / so lang die Lini wehren kan.

Secundd in aufsteigender Lini, als Vatter / Mutter / An-
Herz / An- Frau / Ur- An- Herz / Ur- An- Frau / so lang es
Menschlichem Leben nach seyn kan.

Tertid die Seiten- Erben / als Bruder / Schwester / dersel-
ben Kinder / oder Kindes- Kinder / Vatters / oder Mutter Brus-
der / Schwester / und die von ihnen herkommen.

Damit nun männiglichem wissen möge / wie es bey denen sich
zutragenden unterschiedlichen Erb- Fällen zu halten / so seynd hier-
über Unsere Satz- und Ordnungen in nachfolgenden Titulen um-
ständig zu vernehmen.

Auf daß auch jedermänniglich solches Erb- Recht desto leichter begreifen / und sich darin richten könne / so werden hienach bey denen unterschiedlichen Erb- Fällen Exempel, und Figuren beygesetzt / in welchen dasjenige / so von Manns- Persohnen / als Vatter / Sohn / und Enickel gemeldet / gleichfalls auf die unverzihene Töchter / und derselben Erben / wie auch auf die Mütter / und ihre Leibs- Erben / Manns- und Weibs- Persohnen / verstanden werden solle (es wäre dann in ein- oder andern Fall hierunten was anders besonders verordnet) worbey ferrers zu wissen ist / daß allenthalben deren Abgestorbenen Nahmen schwarz / deren Lebendigen roth / dann wo die Sippchaften von mehrerley Banden / die / so von einem Band / auch unter einem Zirckel / die anderen aber von beeden Banden / unter zweyen Zirckeln eingestellet seynd.

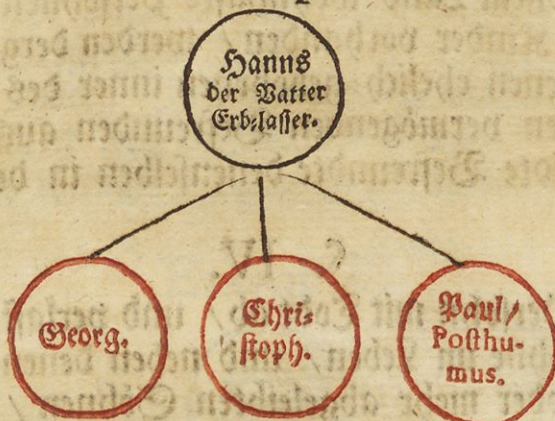
Der anderste Titul.

Von denen Erbschaften in abstei- gender Lini.

§. I.

Der erst-erbliche Zutritt gebühret aus natürlicher Billigkeit denen Ehe- leiblichen Kindern / Söhnen / und Erb- Töchtern / Enickeln / Ur- Enickeln / und so fort- an / zu ihrer Ehe- leiblichen Eltern / Vatter / oder Mutter / Ehn / Ur- Ehn / und noch weiteren Verlassenschaft / und so ein Vatter mehr Ehe- leibliche Kinder aus einer / oder mehr Ehen verlasset / auch die ihme am Leben / oder nach seinem Todt von seiner hinterlassenen schwangeren Ehe- Frauen lebendig auf die Welt geböhren werden / sollen dieselbe ihres abgelebten Vattern ver- lassen- frey- eigenes Haab / und Gut zu gleichen Theil in die Häu- pter / das ist / eines so vil als das andere erben / wie nachfolgens de Figur ausweisset.

Exempel.



Aus diesen dreien Söhnen erbet einer so vil als der andere/ und wann sie unverzihene Schwestern hätten / so erbet eine gleich so vil / als ein Bruder.

Gleiches Recht hat es auch mit der Mütterlichen Verlassenschaft / daß nemlich ihre Kinder / es seynd selbe Söhne / oder Töchter / wie auch bey einem / oder mehr Männern ehelich gebohren / ihre Mutter zugleich erben.

Was aber die Lehen-Fidei-Commis-Primogenitur- und Seniorat-Güter belanget / wie dieselbe von einem auf den anderen fallen / darüber haben theils Unsere Löbliche Vorfahrer bereits die Vorsehung gethan / theils aber werden Wir der Nothdurft nach verordnen.

§. II.

Es sollen unter denen ehelichen Kindern auch diejenige durchgehends verstanden seyn / welche etwa von beiderseits ledigen Persohnen auffer der Ehe erzeuget ; folgendes aber durch beider Eltern zulässige Heyrath zu ehelichen Kindern werden / und disfalls die hernach in derselben / oder auch in einer vorigen Ehe gebohrne / vor ihnen keine mehrere Erb-Gerechtigkeit haben. Wann jedoch in denen Fidei-Commissen was Widriges vorgesehen / solle es bey selbig-Fidei-Commissarischer Disposition gelassen / und darnach gehalten werden.

§. III.

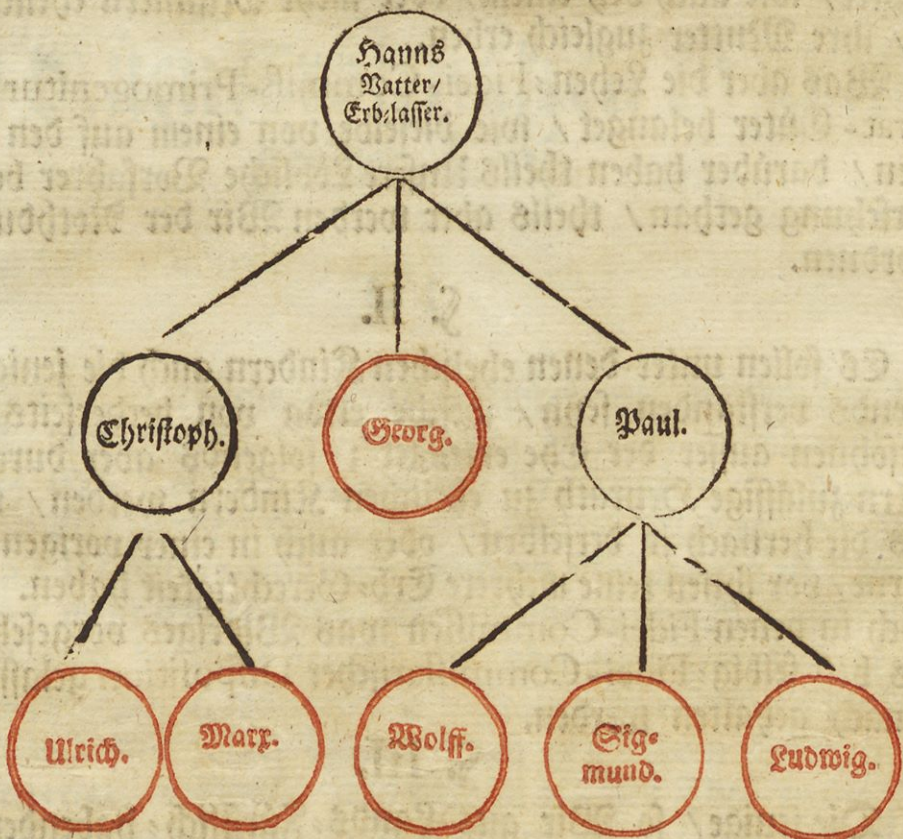
Diejenige / so Wir aus Lands-Fürstlich-habender Macht auf ihres Vatters unterthänigste Bitte legitimiren / erben anderst nicht / als wann keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden seynd.

Was aber Unsere Land: Leut / und andere sowohl Stands: als Adelige in diesem Land wohnhafte Persohnen betrifft / wo keine Ehe: leibliche Kinder vorhanden / werden dergleichen legitimirte Kinder von denen ehelich: gebohrnen inner des zehenden Grads sich zu legitimiren vermögenden Befreunden ausgeschlossen / und also gleich: ermeldte Befreunde denenselben in der Erbschaft vorzgezogen.

§. IV.

Gehet eine Persohn mit Todt ab / und verlast einen / oder mehr Ehe: leibliche Söhne im Leben / und neben denenselben auch Enickel von einem / oder mehr abgelebten Söhnen / so treten solche Enickel in ihrer Vätter Fuß: Stapsen / und Erben neben denen Söhnen in die Stammen / das ist so vil / als ihren Vätern / wann sie den Erb: Fall erlebet / gebühret hätte.

Exempel.

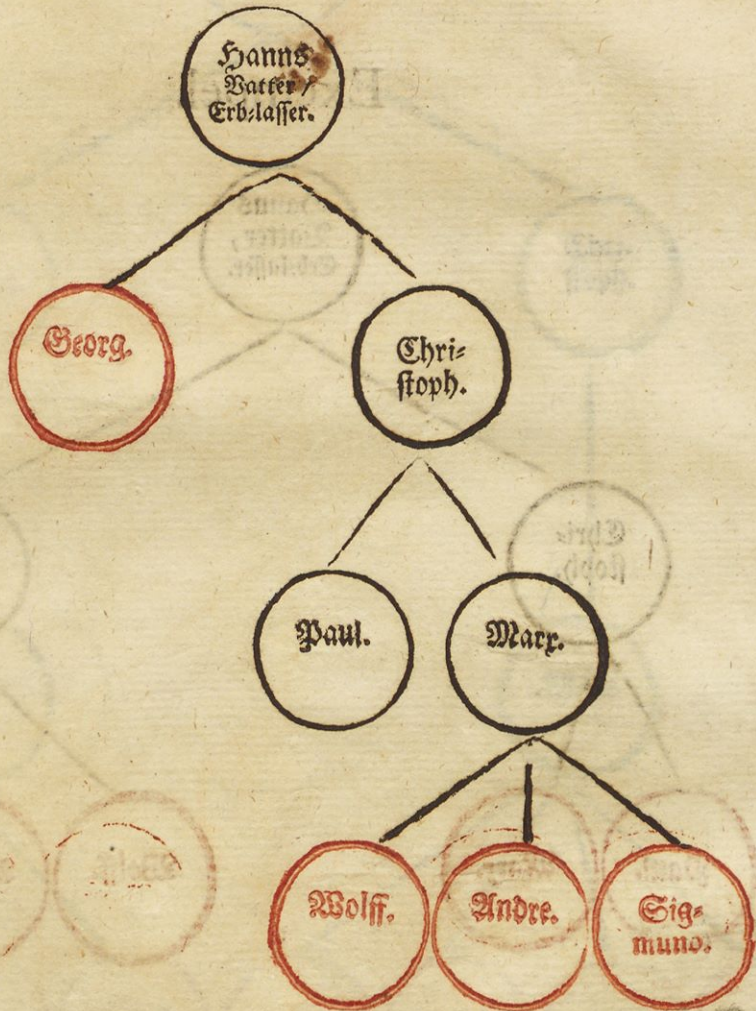


Allda ist die Erbschaft in drey gleiche Theil zu thellen / und hat der Georg allein einen Theil: Ulrich / und Marx den andern: Wolff / Sigmund / und Ludwig den dritten.

§. V.

Gleicher Gestalt wird es mit denen Ur-Enickeln gehalten / als / wann der Verstorbene hinter ihm Sohn an einem / und Ur-Enickeln am andern Theil verlast / so treten die Ur-Enickel auch in ihrer Vätter Fuß-Stepffen / und erben sammentlich nicht mehr / noch weniger / dann so vil ihrem Vatter zugestanden wäre.

Exempel.

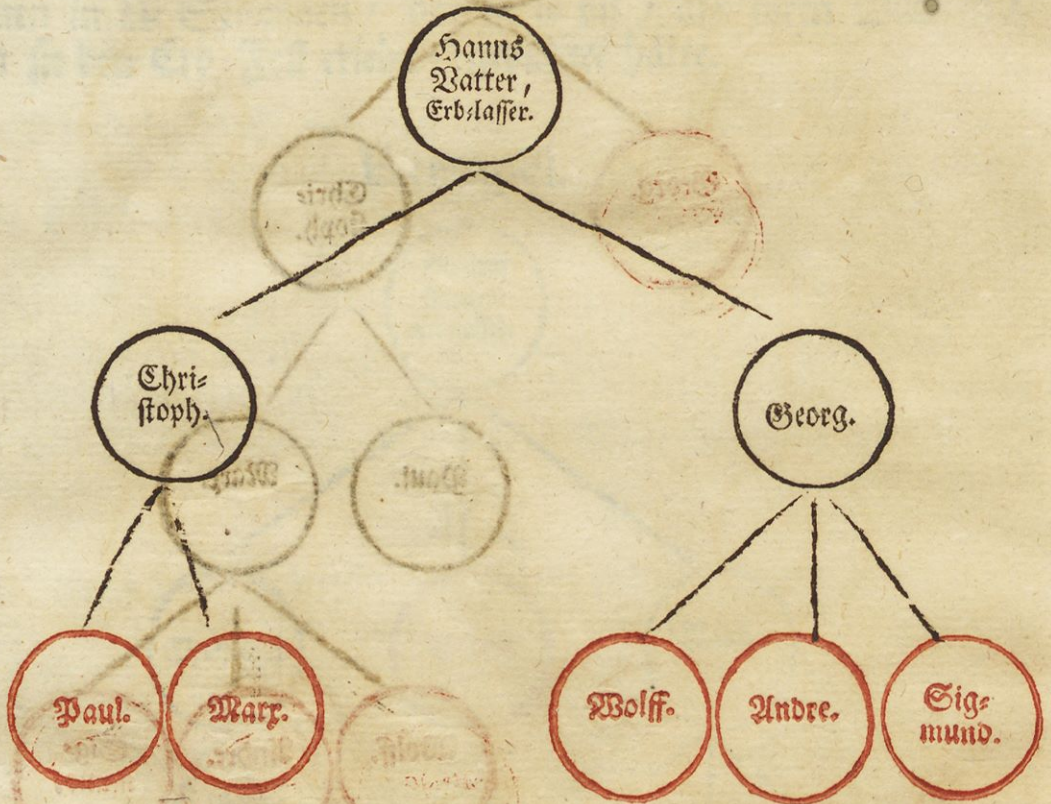


Dise drey Ur-Enickel Wolff / Andre / und Sigmund erben den halben : und der lebendige Sohn Georg den andern halben Theil ; auch so der Christoph zween / oder mehr Söhne / und derselben jeder ferrer Sohn verlassen hätten / so wurde die Erbschaft nochmahlen nur in zween Theil getheilet / und hätten beede / oder mehrer des Hannsen Enickel Söhne / wie auch ihre Vätter selbst / so sie im Leben wären / neben des abgeleiteten Sohn Georg nur einen halben Theil.

§. VI.

Stirbt einer / und verlast keinen Sohn / sondern allein Enickel von mehr Söhnen herrührend / so sie schon in gleichem Grad seynd / erben sie doch nicht nach Anzahl der Persohnen / sondern nach Stammen: Recht / und treten in ihrer Vätter Fuß: Stappfen / also daß sie / wie vil auch der Persohnen einer Seits mehrer / als der anderen seynd / von solcher Erbschaft gleichmäßige Theil bekommen.

Exempel.



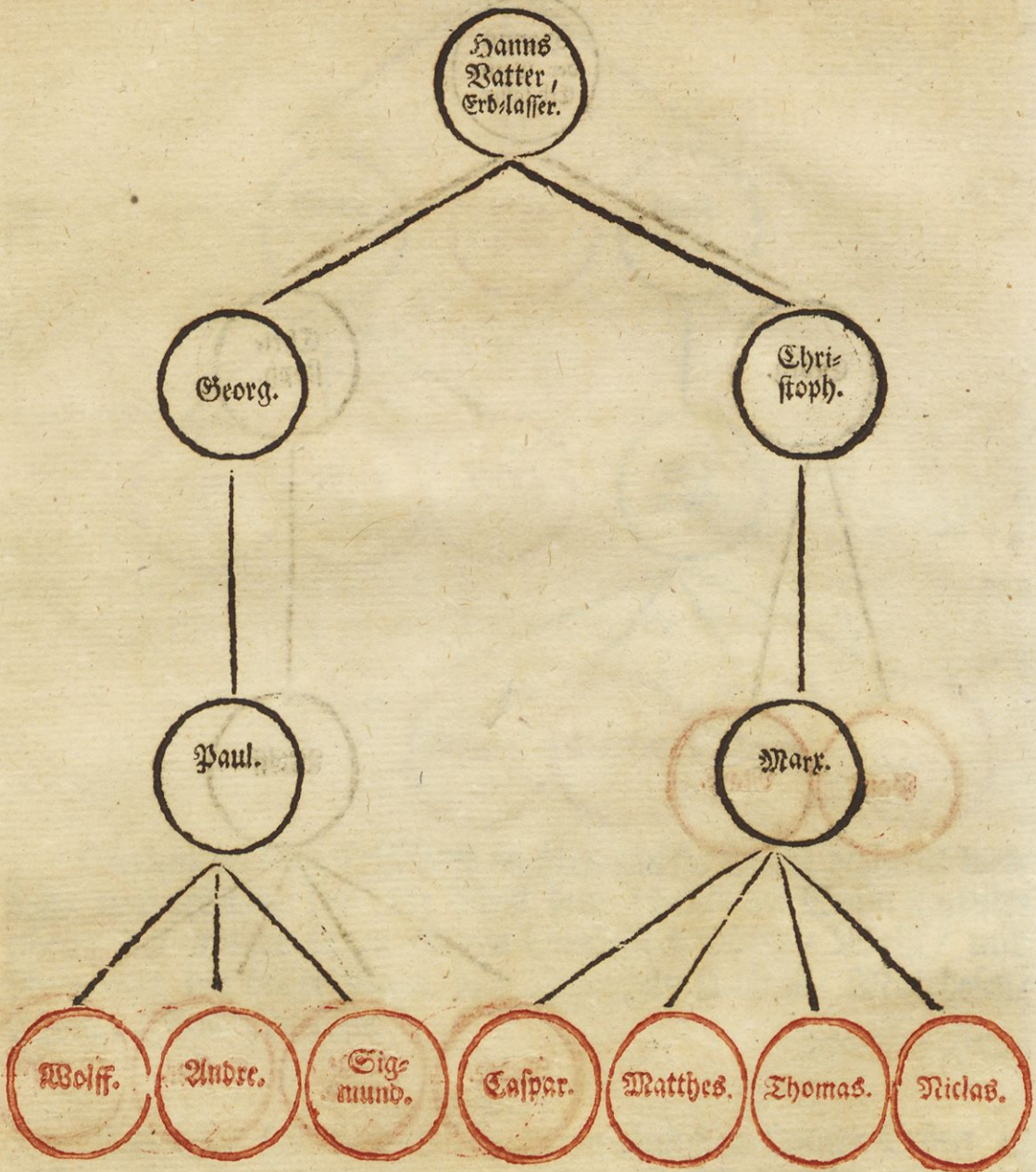
Diese zwey Enickel / Paul / und Mary erben gleich so vil / als die andern drey / Wolff / Andre / und Sigmund mit einander.

§. VII.

Und dieses ist gleichfalls / so einer weder Kinder / noch Enickel / sondern auch mehr Ur: Enickel / von mehrern Söhnen herrührend / verlast / thun auch dieselbe nach Stammen: Recht und

und nicht nach Anzahl der Persohnen ihrem Ur- An- Herrn erben.

Exempel.

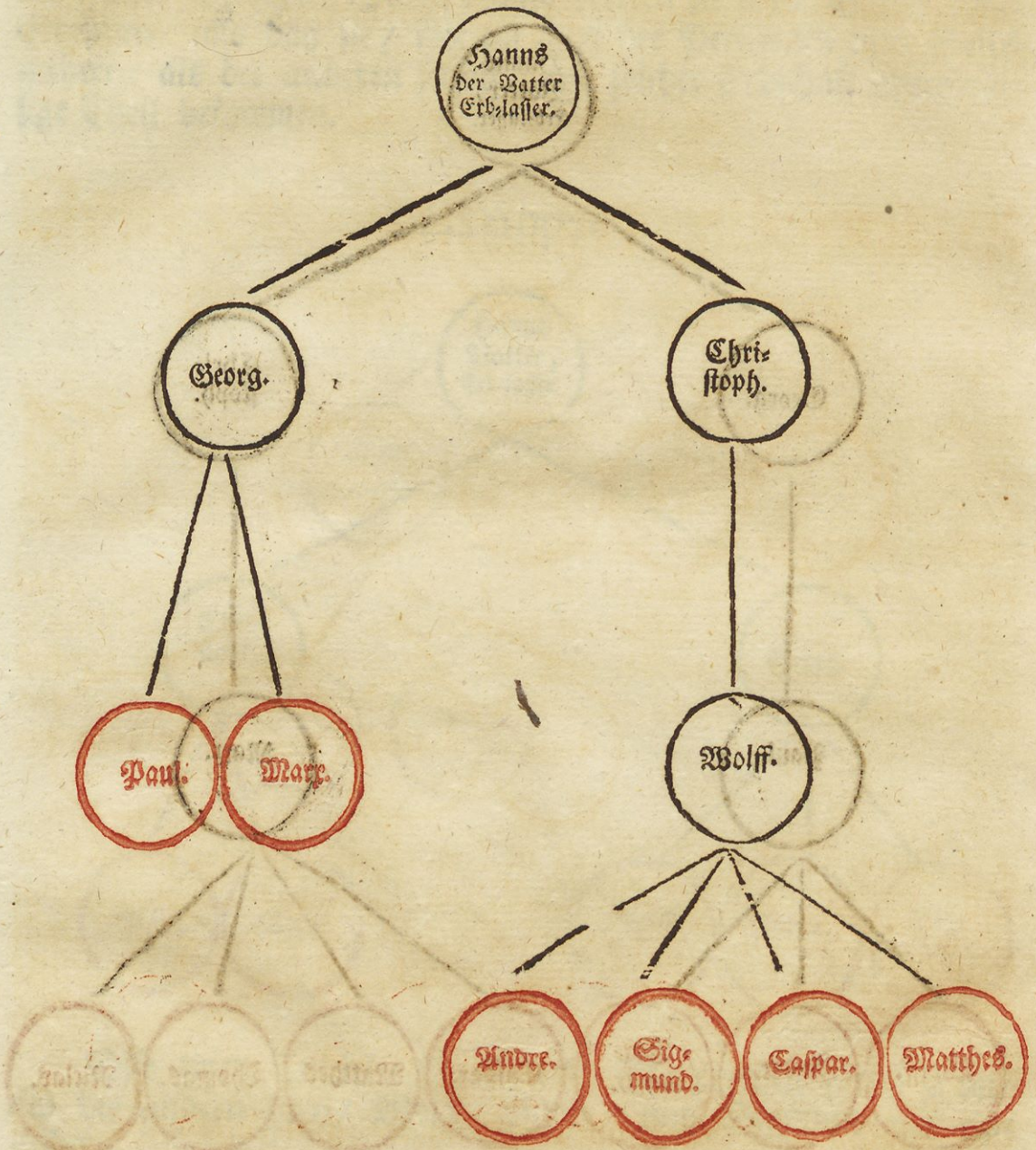


§. VIII.

So allein Enickel von einem Sohn / und Ur- Enickel von einem anderen Sohn vorhanden / so treten abermahls jede in ih-
rer

rer Vätter Fuß Stappfen / und erben nicht nach Anzahl der Persohnen / sondern nach Stammen - Recht.

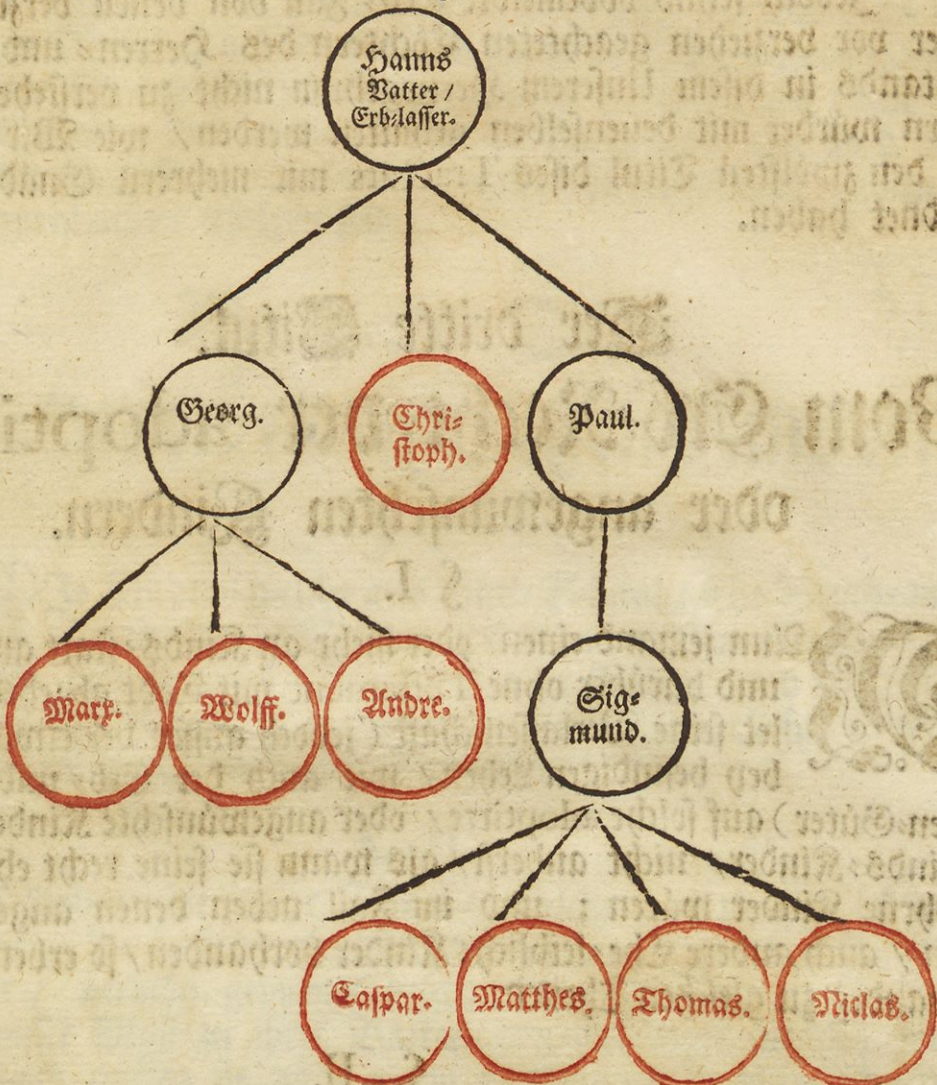
Exempel.



§. IX.

Dieses ist auch also / wann neben denen Enickeln / und Ur-
Enickeln ein Sohn noch im Leben wäre.

Exempel.



Hierbey solle die Erbschaft in drey gleiche Theile getheilet werden / und gebühret der erste Theil dem lebendigen Sohn Christophen : der andere denen dreyen Enickeln / Mary / Wolff / und Andreen : der dritte denen vier Urenickeln Caspar / Matthesen / Thomae / und Niclasen.

§. X.

Und dieses solle bey allen anderen ehelichen Leibs Erben in absteigender Lini fort und fort / so weit sich dieselbe erstrecket / also gehalten / auch an Seiten deren Eltern verlassenden Gütern kein Unterschid / woher / oder wie dieselbe Güter erobert / oder gewonnen worden / gemacht / noch denen Kindern die Enterbungs Ursachen (als welche sich allein auf die letzten Willen verstehen) vorgeworffen werden.

§. XI.

Jedoch seynd obbemeldte Erb- Fall von denen verziehenen / oder vor verziehen geachteten Töchtern des Herren- und Ritter- Stands in diesem Unserem Herzogthum nicht zu verstehen / sondern würdet mit denenselben gehalten werden / wie Wir hernach in den zwölften Titul dieses Tractats mit mehrern Gnädigst verordnet haben.

Der dritte Titul.

Vom Erb- Recht der adoptirten
oder angewünschten Kindern.

§ I.

Dann jemand einen / oder mehr an Kinds- statt aufnimmt / und darüber ohne Testament mit Todt abgeheth / so fallet seine Verlassenschaft (jedoch auffer der etwann darbey befindigen Lehen / wie auch der Erb- und Stamm- Güter) auf solche adoptirte / oder angewünschte Kinder / oder Kinds- Kinder / nicht anderst / als wann sie seine recht ehelich- gebohrne Kinder wären ; und im Fall neben denen angewünschten / auch andere Ehe- leibliche Kinder vorhanden / so erben sie miteinander zu gleichen Theilen.

§. II.

Es hätte dann ein Vatter das angewünschte Kind noch in seinen Leb- Zeiten des Väterlichen Gewalts widerum entlassen / in welchem Fall ihm der Adoption, oder Anwünschung halber weiter kein Erb- Gerechtigkeith zu des Vatters Verlassenschaft zustehet.

§. III.

Wie dann auch solches Erb- Recht der adoptirten / und angewünschten Kindern nicht statt hat / es seye dann / daß die Adoption, und Anwünschung unter denen Lands- Mit- Gliedern des Herren- und Ritter- Stands / und anderen in diesem Land wohnend- Udelichen Stands- Persohnen mit Unserem Lands- Fürstlich- Gnädigsten Consens auf vorhergegangene Vernehmung deren darbey interessirten Befreundten ; unter anderen Persohnen
aber /

aber / wann der Angewünschte un- vogtbar / vor desselben: und wann er vogtbar / vor des Adoptanten / und Anwüschers ordentlichen Obrigkeit beschehen. Es sollen aber derley Adoptiones, wo andere Ehe-leibliche Kinder vorhanden seynd / nicht leicht gestattet werden. Und gleichwie nun die Adoption, also auch widerum die Entlassung mit seinen beygebracht-erheblichen Ursachen / und Approbation erfolgen solle.

Der vierdte Titul.

Von denen un-ehelichen Kindern.

§. I.

Die Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch / und dergleichen in Rechten verdamnten Vermischungen gebohren seynd / sollen von aller Vätter- und Mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen / und ihnen allein die nothwendige Unterhaltung gereicht werden.

§. II.

Obwohlen die jenige Kinder / welche von zweyen ledigen Persohnen / die sonst wohl hätten zusammen heyrathen können / gebohren / vermög gemeiner beschribenen Kayserlichen Rechten mit gewisser Maß zu ihrer Vätterlichen Erbschaft gelassen werden: jedoch weilien sie nach altem Herkommen in diesem Unserem Herzogthum bishero gänglich davon ausgeschlossen / und ihnen allein die unentbährliche Nahrung gereicht worden / so lassen Wir es noch hinsüran zu mehrerer Pflanzung Christlicher Zucht / und Ehrbarkeit darbey verbleiben; und solle ihnen die von Uns etwann erlangende Lands-Fürstliche Legitimation hierzu nicht fürträglich seyn / es wären dann keine Kinder aus rechter Ehe vorhanden / wo alles auf dise Weise / wie oben im anderten Titul Paragrapho tertio geordnet / zu halten.

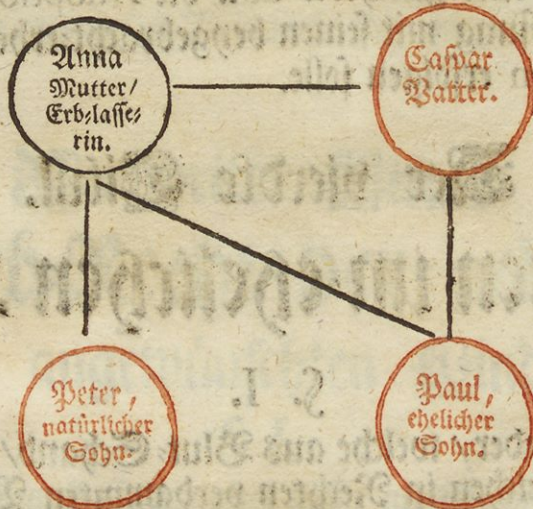
Was aber die Mütterliche Güter belanget / sollen dergleichen unehelich-gebohrne Kinder in denenselben zu erben zugelassen seyn / wosern die Mütter nicht des Herren- oder Ritter-Stands / oder auch im Nideren Stand andere ehelich-gebohrne Kinder vorhanden wären; dann sonst in disen beeden Fällen dergleichen unehelichen Kindern von dem Mütterlichen Gut

E

mehr

mehr nicht / dann die nothwendige Unterhaltung / das übrige aber alles denen ehelichen Kindern allein erfolgen solle.

Exempel.



Wda erbet der Paul allein / und kommet aus dem Mütterlichen Gut dem Peter allein die nothwendige Unterhaltung zu gutem.

§. III.

Was bishero in diesem Titul von Unterhaltung der unehelichen Kindern geordnet / wollen Wir dahin verstanden haben / daß wann dieselbe Manns- oder Weibs- Personen ihren Stand durch Vereheligung / Clösterlichen Eingang / Gelübd / und Profession, oder andere gezimende Weise verändern / oder zu Mitteln / sich selbst zu ernähren / gelangen / sodann ist die Unterhaltung aufgehelt.

Der fünfte Titul.

Von denen Erbschaften in aufsteigender Lini.

§ I.

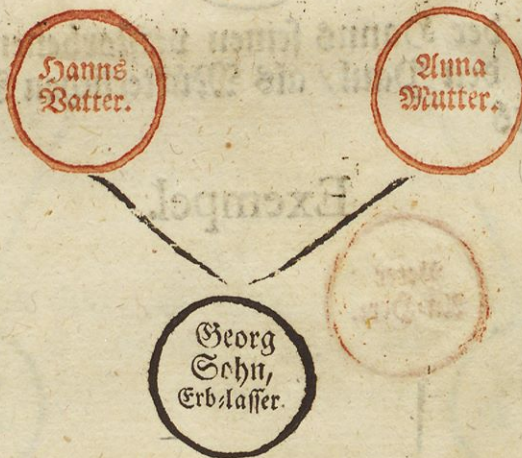
Sowohl bishero in diesem Unserem Herzogthum Steyer in langwürigem Gebrauch gewesen / daß keine Erbschaft auffser Testaments, oder letzten Willens von denen Kindern zuruck auf die Eltern gefallen ; jedoch weilten Wir es der natürlichen Neigung / wie auch denen gemeinen beschriebenen

benen Kayserlichen Rechten entgegen zu seyn befinden / so haben Wir solches aus Lands: Fürstlicher Macht / nach Vernehmung Unserer getreu: gehorsamsten Ständen / hiemit allerdings aufgehbt. Sezen demnach / ordnen / und wollen / daß hinfüran die Erbschaften auch in aufsteigender Lini folgender Gestalten zugelassen seyn sollen.

§. II.

Wann nemlich eine Adelige Person / so nicht des Herren: oder Ritter: Stands in diesem Land; ingleichen ein Bürger / oder Gemeiner stirbt / und weder Ehe: leibliche Kinder / oder deren Kinds: Kinder / so lang die absteigende Lini wehret / noch auch in der Seiten: Lini Geschwister von beeden Banden verlast / so sollen seine überlebende Eltern Vatter / oder Mutter / wann nur eines lebt / allein / oder wann Beide leben / zugleich erben.

Exempel.



§. III.

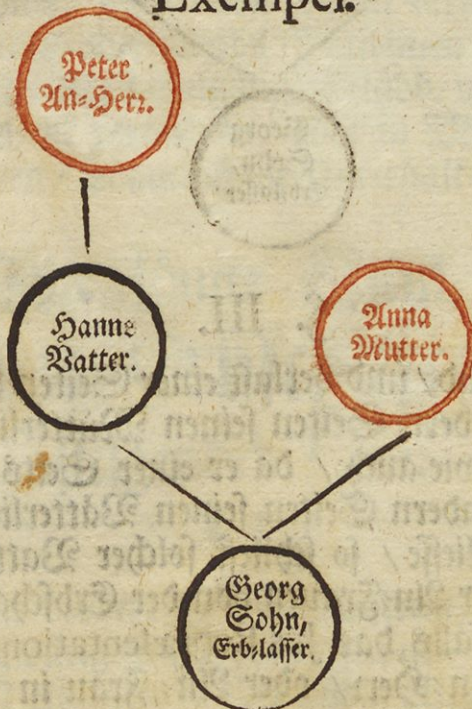
Stirbt ein Kind / und verlast einer Seiten allein seinen Vatter / und auf der andern Seiten seinen Mütterlichen An: Herrn / oder An: Frauen; wie auch / da er einer Seits allein seine Mutter / und auf der andern Seiten seinen Väterlichen An: Herrn / oder An: Frauen verliesse / so schließt solcher Vatter / oder Mutter den An: Herrn / oder An: Frauen von der Erbschaft gänzlich aus / dergestalt / daß disfalls das Jus Repräsentationis nicht Statt haben / das ist / der An: Herr / oder An: Frau in ihrer verstorbenen Kinder Fuß: Stapffen nicht treten / sondern der nächste im Blut / der nächste zum Gut seyn solle.

Exempel.



Alhier erbt der Hanns seinen verstorbenen Sohn Georg allein / und schließt den Paul / als Mütterlichen An-Herrn / davon aus : Ein anders

Exempel.

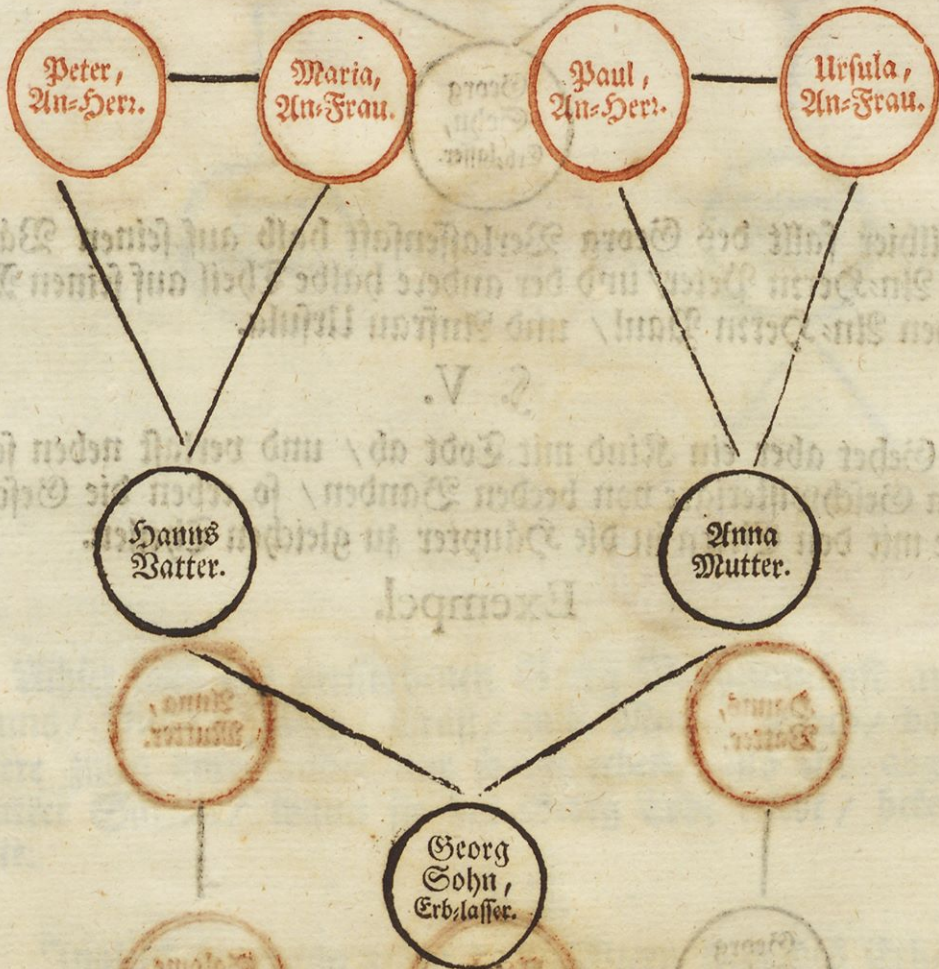


Alhier erbt die Anna ihren verstorbenen Sohn Georg allein / und schließt den Peter / als Väterlichen An-Herrn / davon aus.

§. IV.

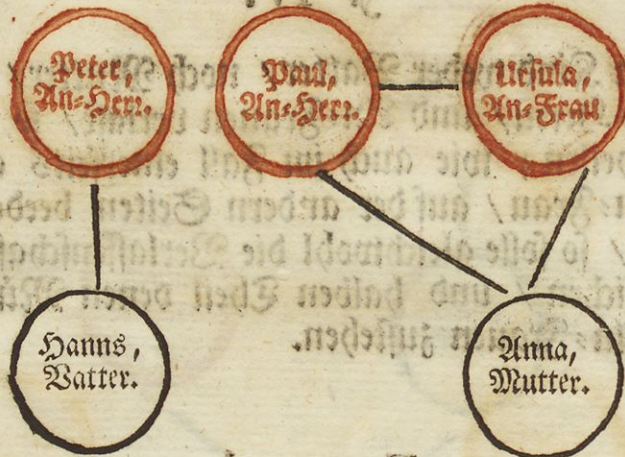
Wann ein Kind weder Vatter / noch Mutter / sondern allein beedersits An-Herrn / und An-Frauen verlast / so erben dieselbe zu gleichen Theilen ; wie auch im Fall einerseits allein der An-Herr / oder An-Frau / auf der andern Seiten beide zugleich vorhanden wären / so solle gleichwohl die Verlassenschaft halben Theil denen Väterlichen / und halben Theil denen Mütterlichen An-Herrn / und An-Frauen zustehen.

Exempel.



Alhier erbet Peter und Maria / Paul und Ursula ihren verstorbenen Enickel Georg zu gleichen Theilen. Ein anders

Exempel.



Exempel

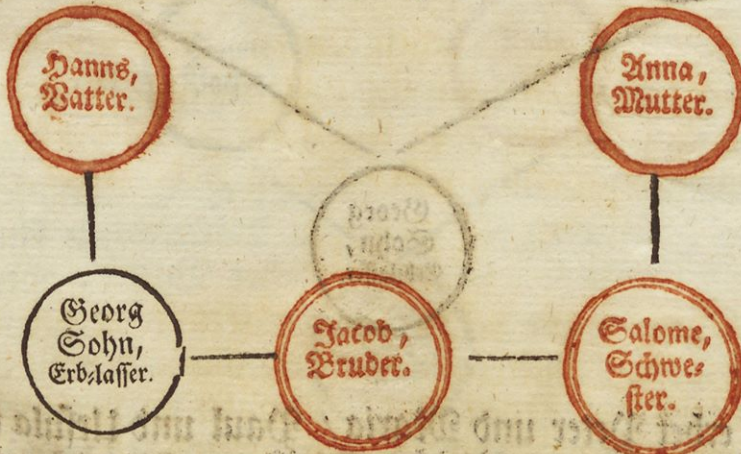


Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Väterlichen An-Herrn Peter / und der andere halbe Theil auf seinen Mütterlichen An-Herrn Paul / und Anfrau Ursula.

§. V.

Gehet aber ein Kind mit Todt ab / und verlast neben seinen Eltern Geschwisterigte von beeden Banden / so erben die Geschwisterigte mit den Eltern in die Häupter zu gleichen Theilen.

Exempel.

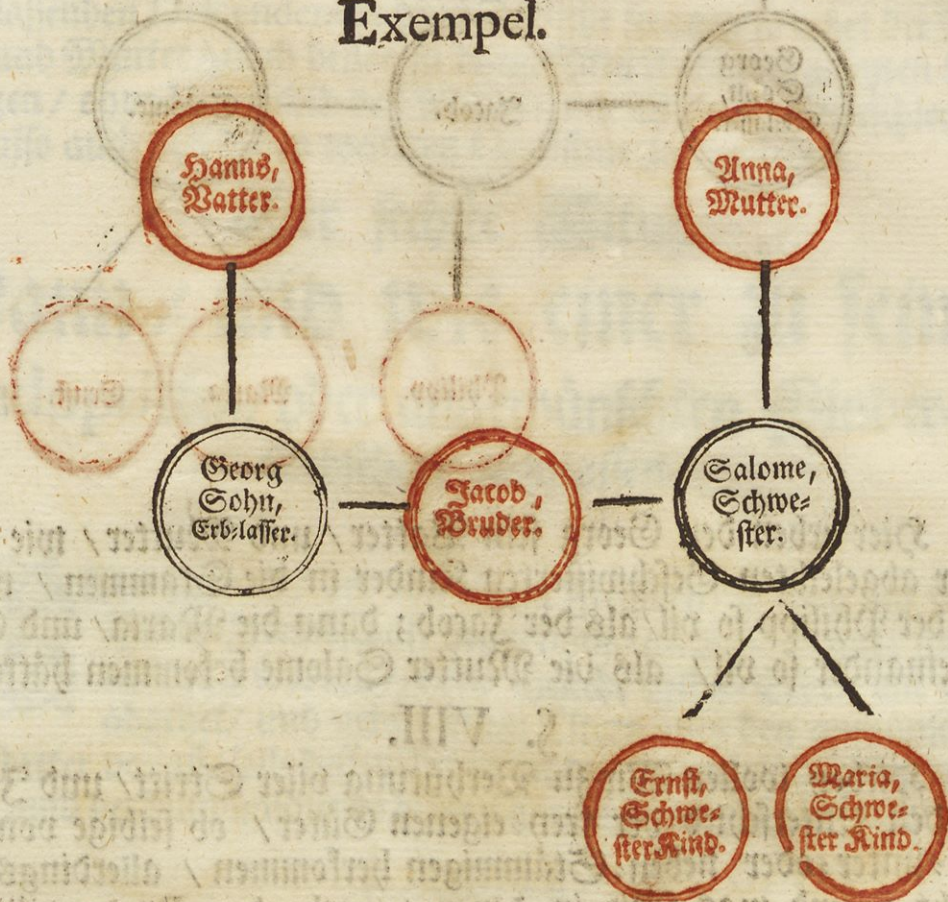


Alhier erbt Hanns / Anna / Jacob / und Salome des Georg Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. VI.

Da es sich begeben / daß neben denen Eltern / und zwey-bändigen Geschwisterten / auch Kinder von einem / oder mehr verstorbenen zwey-bändigen Bruder / oder Schwester vorhanden wären / so stehen solche in ihrer Eltern Fuß-Stapffen / und erben so vil / als ihre Eltern / da sie noch im Leben / geerbet hätten.

Exempel.

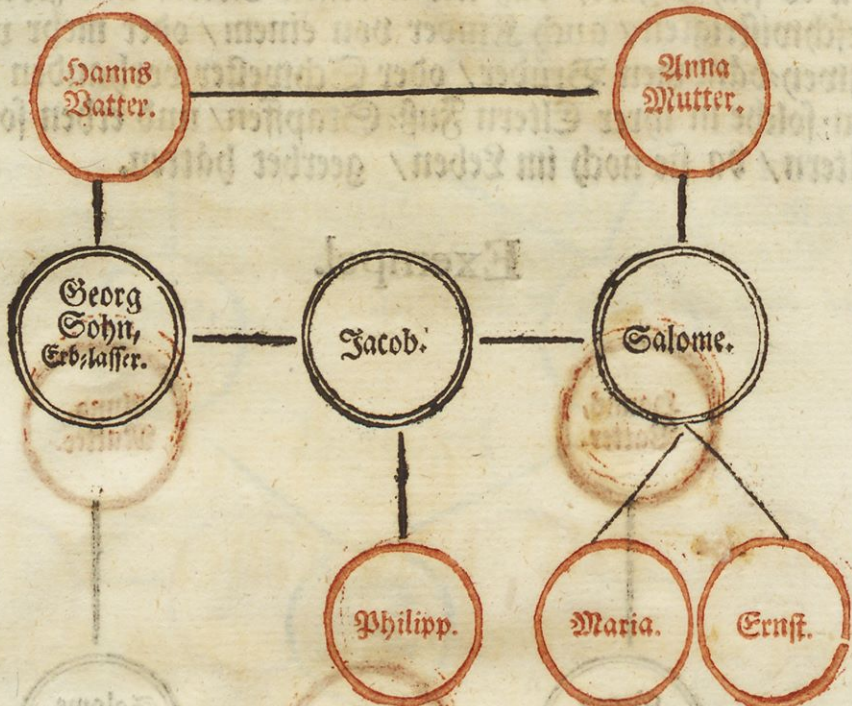


Alhier fällt des verstorbenen Georg Verlassenschaft auf den Hanns / Anna / Jacob / Ernst / und Maria / jedoch / daß diese letztere zwey miteinander nur so vil erben / als ihr abgelebte Mutter Salome / wann sie des Georg Todt erlebt / bekommen hätte.

§. VII.

Ingleichen / wann neben denen Eltern keine des Erb-lassers zwey-bändige Geschwisterten / sondern allein derenselben Kinder im Leben wären / so stehen solche ebenfalls in ihrer Eltern Fuß-Stapffen / und erben so vil / als ihre Eltern / da sie noch im Leben / geerbet hätten.

Exempel.



Hier erben den Georg sein Batter / und Mutter / wie auch seiner abgelebten Geschwisterten Kinder in die Stammen / nemlichen der Philipp so vil / als der Jacob ; dann die Maria / und Ernst mit einander so vil / als die Mutter Salome bekommen hätte.

§. VIII.

Hieben wollen Wir zu Verhütung viler Stritt / und Irrungen den Unterschied der frey-eigenen Güter / ob selbige von dem ober- / unter- / oder neben- Stämmigen herkommen / allerdings aufgehelt : und was Wir in denen vorgehenden Paragraphis dieses Tituls von Erbschaften in aufsteigender Lini geordnet / auf des Erblassers Güter ins gemein / und die Persohnen / so nicht des Herren- / oder Ritter- Stands in diesem Land seynd / verstanden haben.

§. IX.

Wie dann / wann ein Sohn stirbt vom Herren- / oder Ritter- Stand dieses Landes ohne Descendenten / und verlast hinter sich Batter / und Mutter / so wollen Wir Gnädigst / daß zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter / gleichwie die Töchter zu Favor des Manns- Stammen vor verziehene Töchter gehalten / also auch dieses Orths die Mutter von der Erbschaft des Sohns

Sohns ausgeschlossen/ und der Vatter allein hierbey zugelassen werden solle. Und was Wir dis Orts vom Vattern geordnet haben/ wollen Wir von dem ganzen Männlichen Stamm in aufsteigender Linea, und dessen Concurrenz Männlichen Stammens verstanden; und damit auch die An-Frau/ und höhere Gradus mit der Weiblichen Linea an solcher Erbschaft ausgeschlossen haben.

§. X.

Im Fall aber eine Tochter vom Herren-oder Ritter-Stand, ohne nachlassenden Descendenten dieses Zeitliche seegnet/ so erbet der Vatter/ und Mutter/ nach denen in diesem Titul Anfangs gesetzten Ordnungen/ ohne Unterscheid des Männ- und Weiblichen Geschlechts; und also auch von denen weiteren Gradibus zu verstehen.

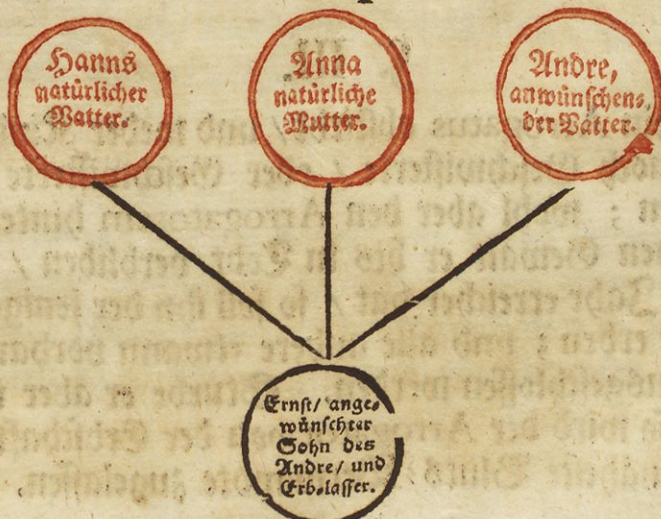
Der sechste Titul.

Wann / und wie einer zu seiner adoptirten/ oder angewünschten Kinder- Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Wann jemand / der von einem Fremden / so ihm mit keiner Bluts-Freundschaft begethan / an Kinds-statt aufgenommen worden / ohne eheliche Leibs-Erben mit Todt abgeheth / und neben seinen Eltern auch den anwünschenden Vatter verlast / solle dessen Erbschaft denen natürlichen Eltern zufallen / und der Anwünschende hievon gänglich ausgeschlossen werden.

Exempel.



Allda erben die natürliche Eltern Hanns / und Anna ; und wird der anwünschende Vatter völlig ausgeschlossen.

§. II.

Wann aber jemand von seinem Väterlich / oder Mütterlichen An- Herrn an Kinds- statt aufgenommen worden / solle dessen Verlassenschaft den anwünschenden / und nicht denen natürlichen Eltern zustehen.

Exempel.



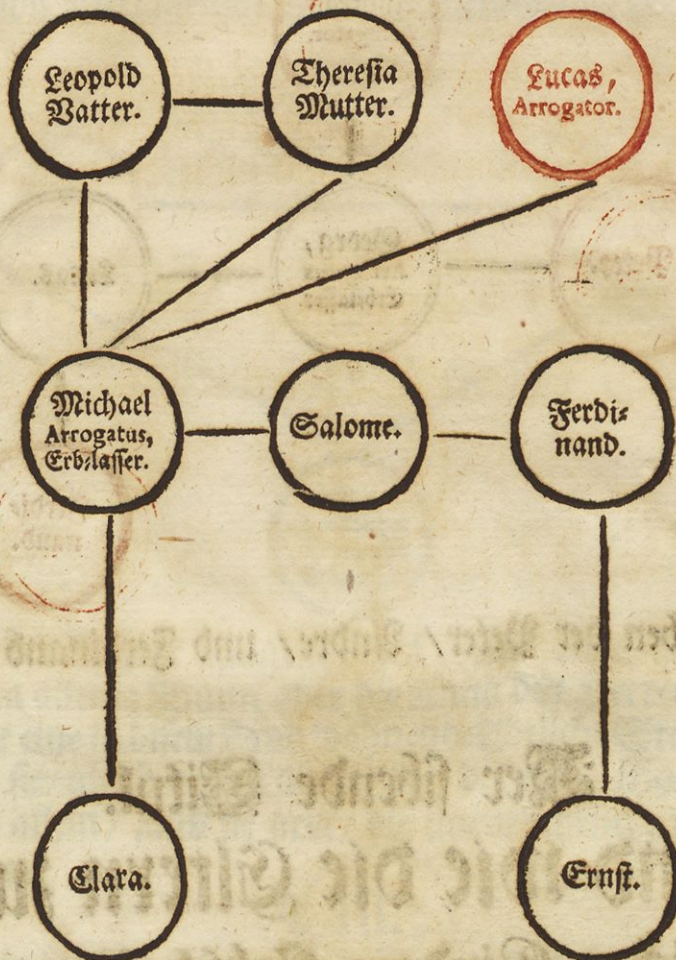
Hier erbt der Simon / und wird der natürliche Vatter ausgeschlossen.

§. III.

Im Fall ein Arrogatus abstirbt / und weder Kinder / natürliche Eltern / noch Geschwister / oder Geschwister Kinder von beeden Banden ; wohl aber den Arrogatorem hinterlast / in dessen Väterlichen Gewalt er bis in Todt verbliben / und zugleich seine vogtbare Jahr erreicht hat / so soll ihn derjenige / so ihn arrogirt / allein erben ; und alle andere etwann vorhandene weitere Befreundte ausgeschlossen werden. Sturbe er aber in unvogtbaren Jahren / so wird der Arrogator von der Erbschaft ausgeschlossen / und die nächste Bluts- Verwandte zugelassen.

Exem-

Exempel.

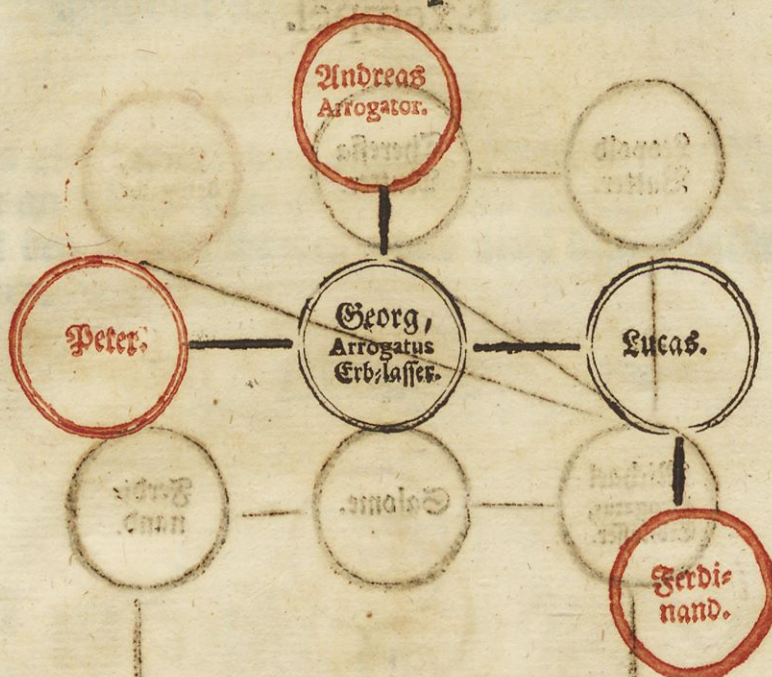


Hier erbt der Lucas den Michael allein / im Fall er bis in den Todt des Arrogatoris im Väterlichen Gewalt verbliben / und zugleich seine vogtbare Jahr erreicht hat : sturbe der Michael aber in unvogtbaren Jahren / wurde der Lucas von denen nächst-lebenden Befreundten ausgeschlossen.

§. IV.

Dasern aber ein solcher Arrogatus neben seinem Arrogatore auch zwey-bändige Geschwister / oder neben zwey-bändigen Geschwister auch Geschwister Kinder verliesse / so solle der Arrogator mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.



Allda erben der Peter / Andre / und Ferdinand zu gleichen Theilen.

Der sibende Titul.

Ob / und wie die Eltern zu ihrer unehelichen Kindern Erbschaft zuzulassen.

§. I.

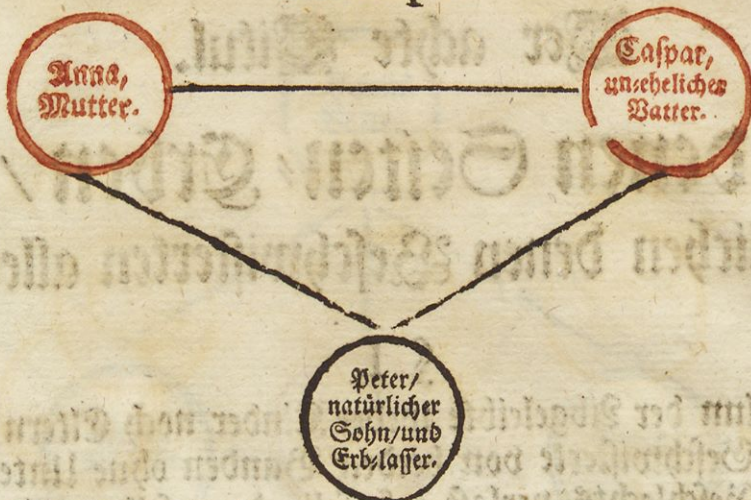
Wie auch Wir oben in dem vierten Titul §. I. diejenige Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch / und dergleichen in Rechten verdamnten Vermischungen gebohren seynd / von aller Vätter- und Mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen ; also wollen Wir auch vil mehrers / daß solche Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft keines wegs zugelassen werden sollen.

§. II.

Ebenermassen solle ein Vatter sein Kind / welches er mit einer ledigen Persohn / die er sonst wohl hätte beyrathen mögen / erzeugt / nicht erben können : Der Mutter aber / wann der Verstorbene neben ihr keine Geschwister hinterlassen / die Erbschaft allein zustehen ; sie wäre dann Herren- oder Ritter- oder ein

ein in diesem Land wohnend: Adeliche Stands-Persohn / in welchem Fall sie sowohl / als der Vatter von der Erbschaft ausgeschlossen seynd / und allein / wann sie die Mutter arm und nothwendig / ihr von des Kinds Verlassenschaft die unentbehrliche Unterhaltung erfolgen solle.

Exempel.

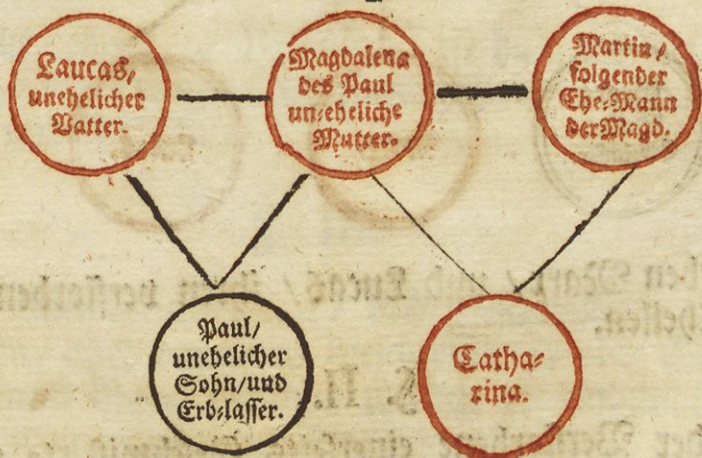


Hier ist der Caspar ausgeschlossen / und erbet den Peter seine Mutter Anna allein; Wann aber die Anna des Herren oder Ritters Stands/oder eine in diesem Land wohnend: Adeliche Stands-Persohn wäre / wurde sie / gleich dem Caspar / von der Succession ausgeschlossen; und ihr allein / falls sie arm / die unentbehrliche Unterhaltung zu reichen seyn.

§. III.

Wann ein solches uneheliches Kind neben seiner Mutter auch Geschwister hinterlassen / so erbt die Mutter mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter.

Exempel.



Hier erben die Magdalena / und Catharina zu gleichen Theilen

§

§. IV.

§. IV.

Was hiebey von denen Müttern geordnet worden / ist auch auf die An-Frau / und weitere Eltern in aufsteigender Mütterlichen Lini zu verstehen.

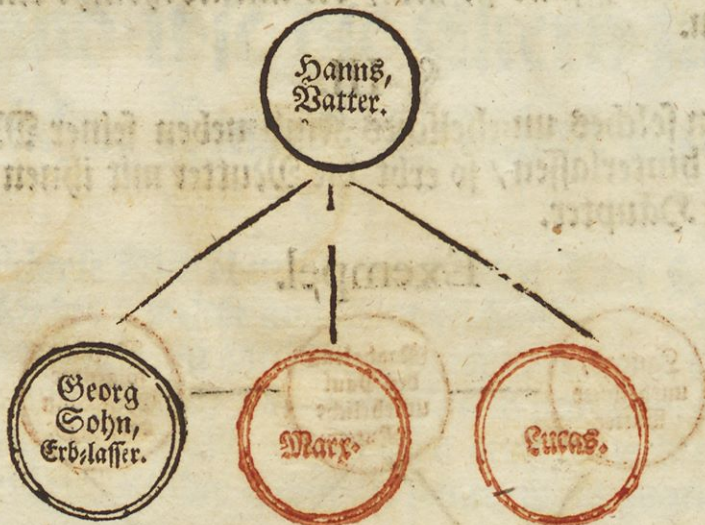
Der achte Titul.

Von denen Seiten- Erben / und erstlichen denen Geschwisteren allein.

§ I.

Wann der Abgelebte weder Kinder noch Eltern / sondern Geschwister von beeden Banden ohne Unterscheid des Geschlechts verlast / so solle denenselben die Erbschaft zu gleichen Theilen zufallen.

Exempel.



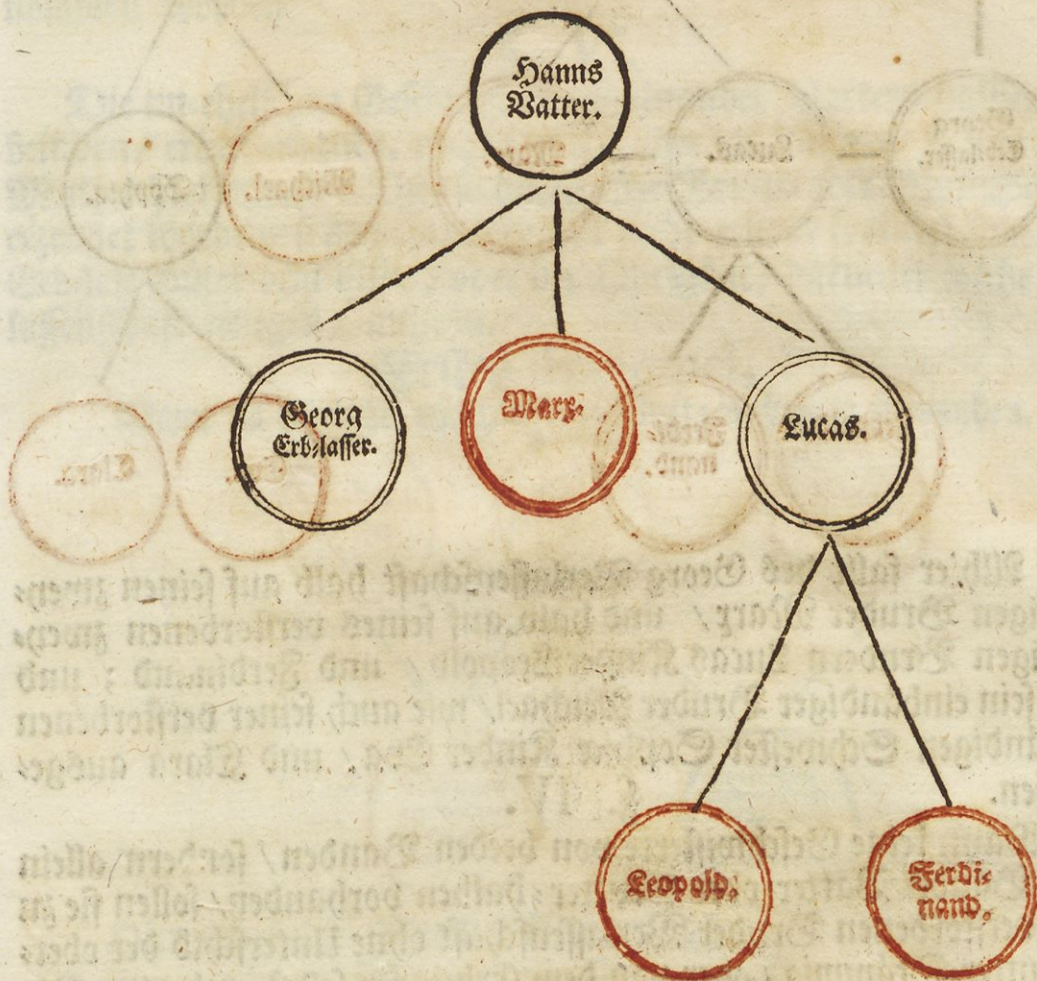
Alhier erben Marry / und Lucas / ihren verstorbenen Bruder zu gleichen Theilen.

§. II.

Wann der Verstorbene einerseits Geschwister von beeden Banden / und anderseits Geschwister Kinder / die auch von beeden

beeden Banden herkommen / verlast / so erben dise mit denen Geschwisterten in Stammen : das ist so vil / als ihr Vatter / oder Mutter / da sie den Fall erlebt / geerbet hätten.

Exempel.

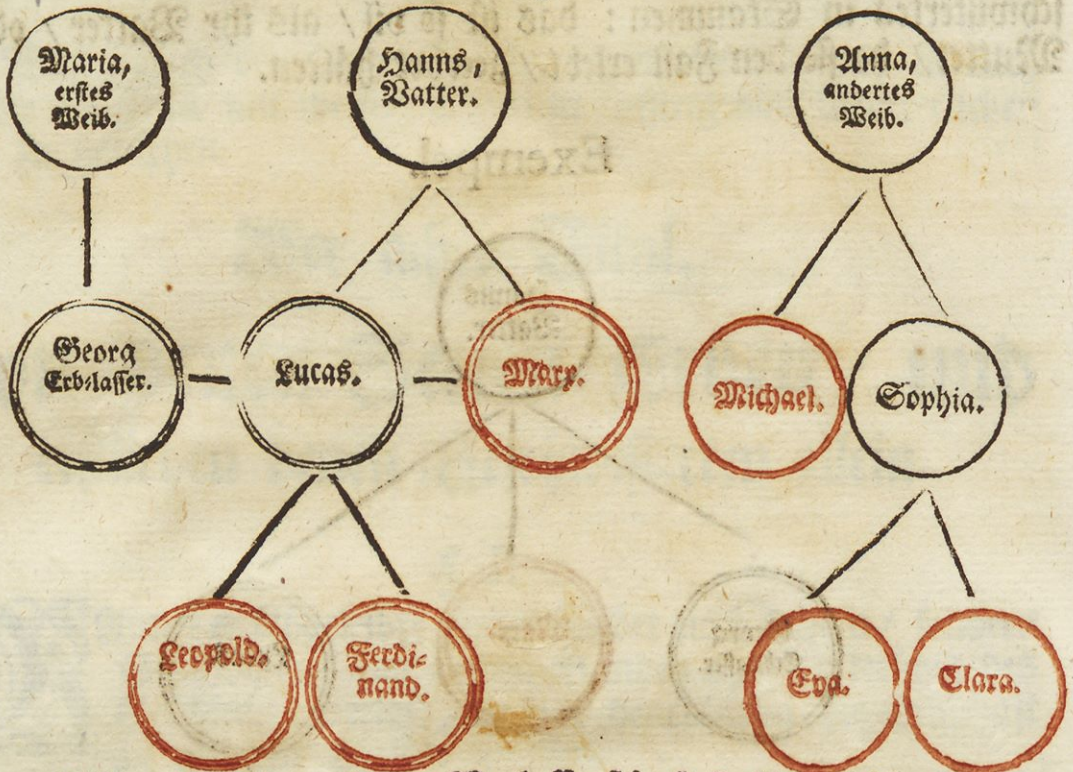


Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Bruder Mary / und halb auf seines verstorbenen Bruder Lucas zwey Kinder Leopold / und Ferdinand.

§. III.

So aber einer Geschwisterte / und Geschwisterte Kinder von beeden Banden / auch danebens Geschwisterte / oder Geschwisterte Kinder von einem Band verlast / werden die einbändige von denen zwey bändigen ausgeschlossen.

Exempel.

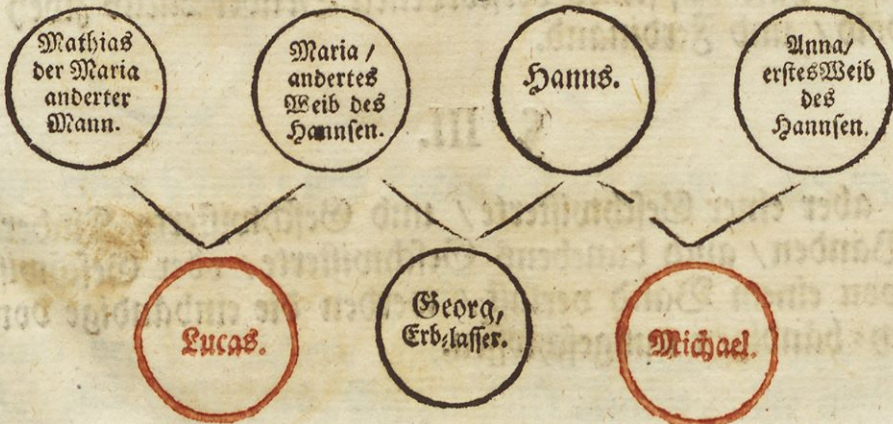


Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen zweybändigen Bruder Mary / und halb auf seines verstorbenen zweybändigen Brudern Lucas Kinder Leopold / und Ferdinand ; und wird sein einbändiger Bruder Michael / wie auch seiner verstorbenen einbändigen Schwester Sophie Kinder Eva / und Clara ausgeschlossen.

§. IV.

Wann keine Geschwister von beeden Banden / sondern allein eines Bands Vatter oder Mutter halben vorhanden / sollen sie zu ihres verstorbenen Bruder Verlassenschaft ohne Unterscheid der ober oder unter Stämmig / oder von dem Erblasser selbst eroberten Gütern zu gleichen Theilen zugelassen werden.

Exempel.



Alhier

Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen vom Vater einbändigen Bruder Michael / und halb auf den andern von der Mutter her einbändigen Bruder Lucas.

§. V.

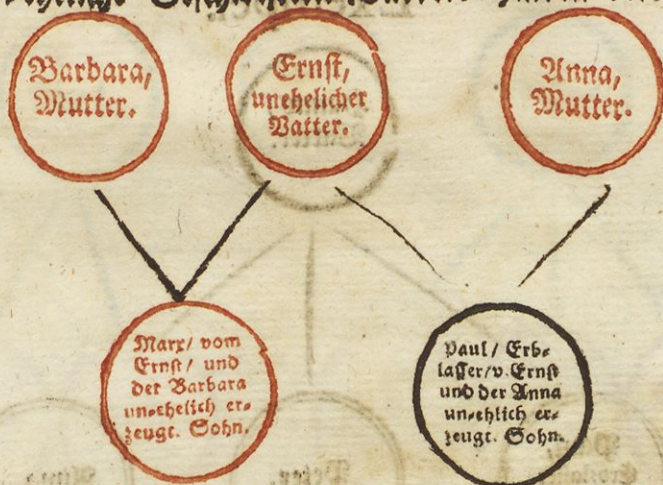
Die angewünschten Gebrüder erben einander nicht / es seye dann / daß sie von dem Aehn / oder Ur-Aehn an Kinds-statt angenommen worden.

§. VI.

Die un-ehelichen Geschwistern / so einander Vatters-halber verbunden / erben einander nicht ; wohl aber die jenigen / so von einer Mutter herkommen : Die / so durch Ehe-Bruch / oder Blut-Schand erzeugt worden / sollen einander gar nicht erben / sondern fallen als Erblose Güter dem Fisco , oder der Obrigkeit / darunter solche Verlassenschaft gelegen / anheim.

Erstes Exempel,

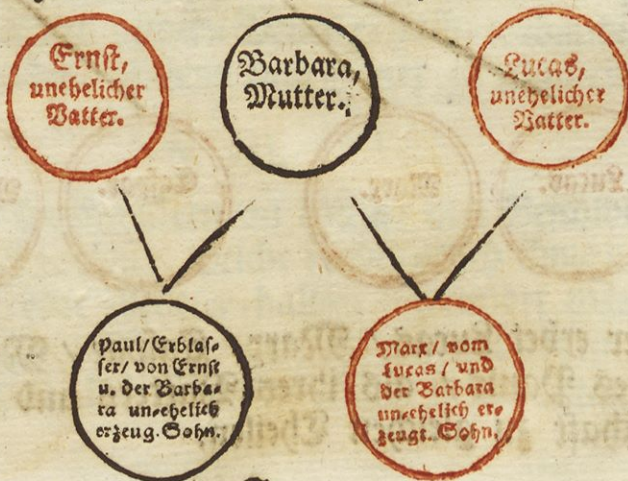
Wann un-eheliche Geschwistern Vatters-halben verbunden.



Hier erbet die Mutter Anna allein.

Andertes Exempel,

Wann un-eheliche Geschwistern Mutter-halben verbunden.



Hier erbet der un-eheliche Bruder Mary allein / und falls die Mutter lebete / mit selber zu gleichen Theilen.

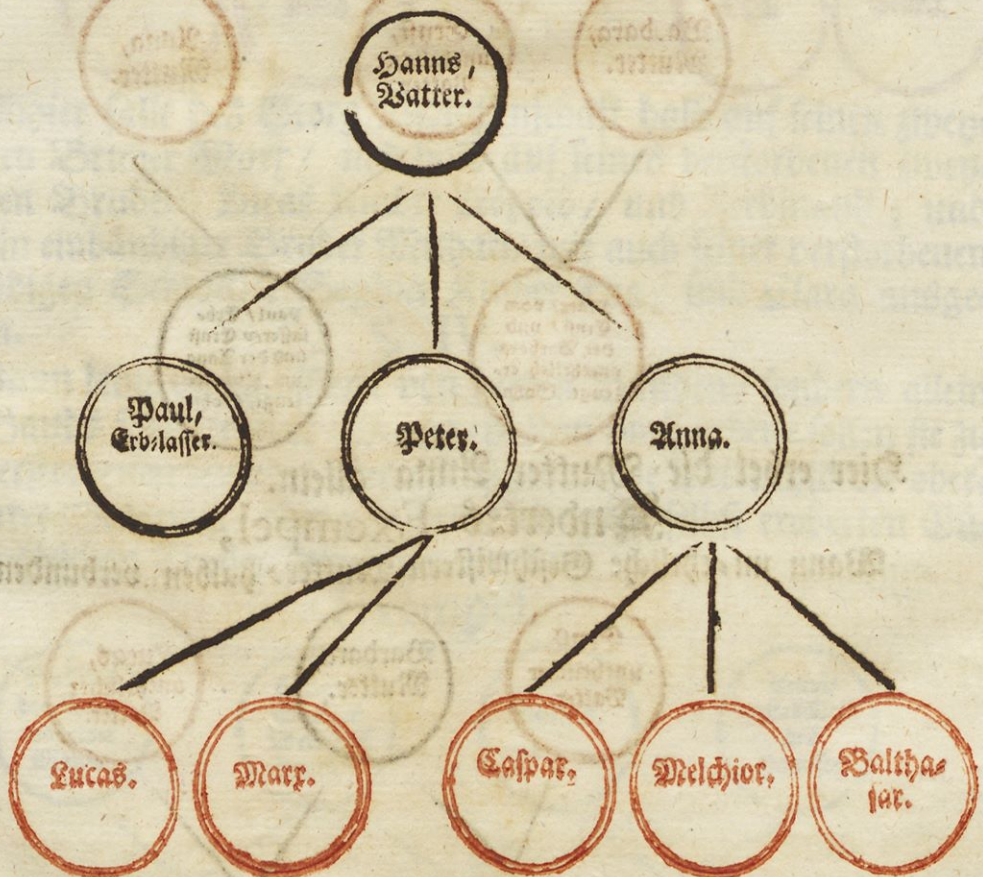
Der neunte Titul.

Von Geschwister-Kindern.

§. I.

Sod der Verstorbene weder Kinder / noch Geschwisteren / sondern allein Geschwister-Kindern von einem oder mehr zwen- bändigen Bruder / oder Schwester verlast / so sollen solche Geschwister-Kindern nicht nach Stammens-Recht / sondern in die Häupter / das ist / nach Anzahl ihrer Personnen / jedes für sich selbst Erb seyn.

Exempel.

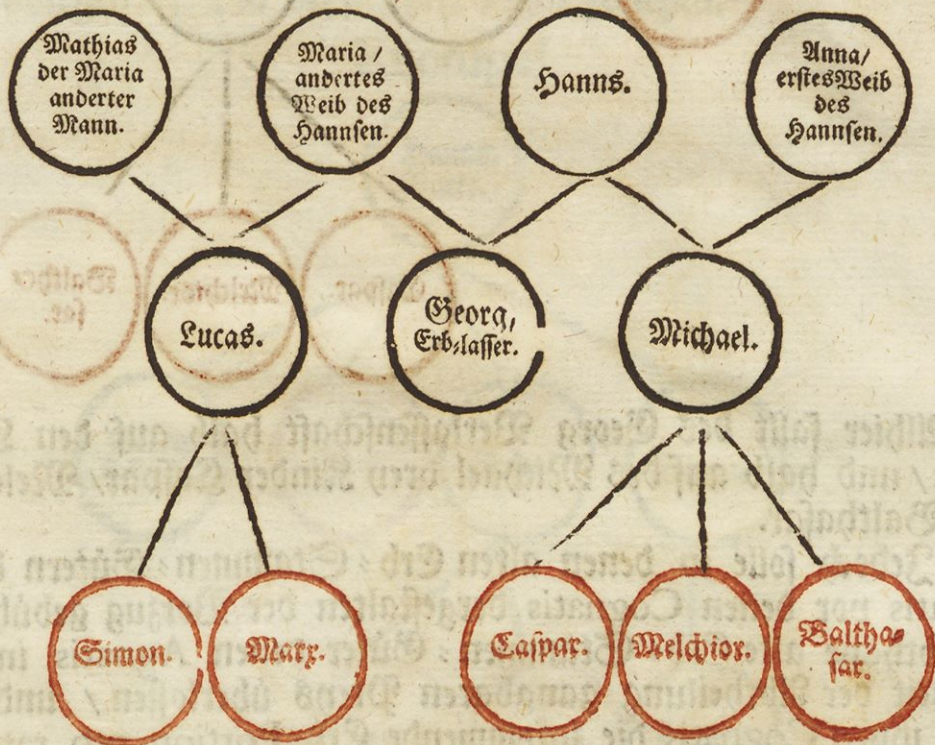


Alhier erbet Lucas / Mary / Caspar / Melchior / und Balthasar / des Pauls / als ihres Vatters und Mutter Bruders Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. II.

Wären aber die Geschwister = Kinder allein von einem Band Vatters = oder Mutter = halben / so sollen sie zu des Verstorbenen Erbschaft ohne einigen Unterscheid der frey = eigenen Güter / und woher diese immer an den Erblasser gekommen seynd / zu gleichen Theilen in die Häupter zugelassen werden.

Exempel.

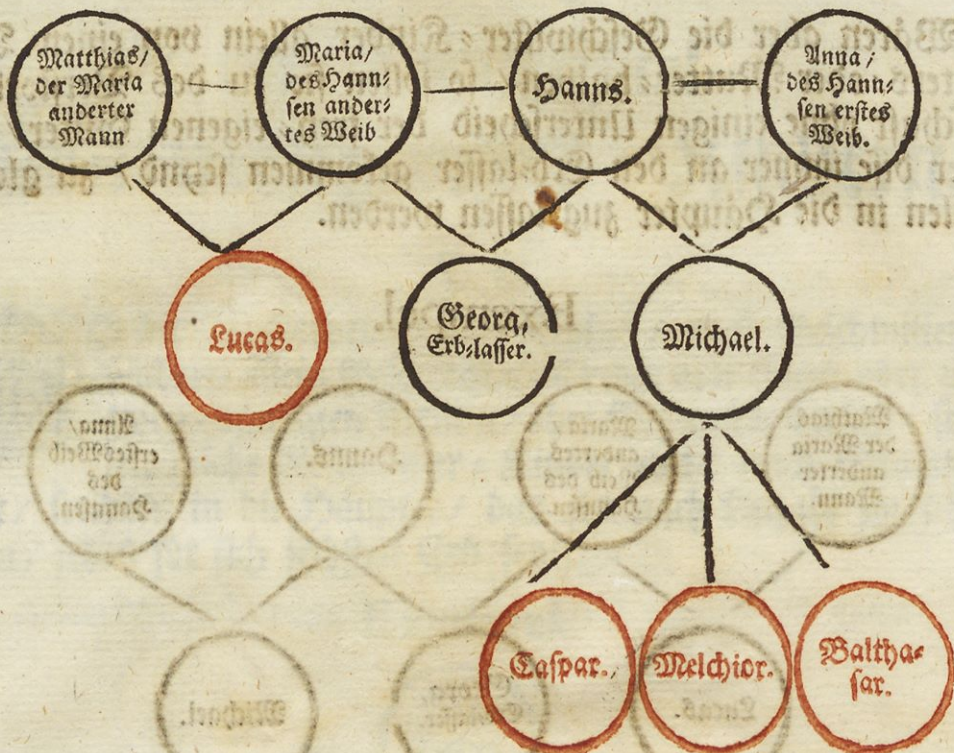


Alhier fällt des Georg Verlassenschaft auf seines Vatters halb = einbändigen Brudern Michael drey Kinder / Caspar / Melchior / Balthasar / und auf des andern Mutter = halb = einbändigen Bruder Lucas zwey Kinder / Simon und Mary zu gleichen Theilen.

§. III.

Wann jemand Geschwistern an einem / und Geschwister = Kinder am andern Theil verlast / welche sammentlich ihm nur von einem Band Vatter = oder Mutter = halben befreundet wären / so erben auch diese ein = bändige Geschwister = Kinder mit denen ein = bändigen Geschwistern ohne Unterscheid der Güter in die Stammen.

Exempel.



Alhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf den Lucas allein / und halb auf des Michael drey Kinder Caspar / Melchior / und Balthasar.

Jedoch solle in denen alten Erb : Stammen : Gütern denen Agnatis vor denen Cognatis dergestalten der Vorzug gebühren / daß sothane alte Erb : Stammen : Güter denen Agnatis in dem zur Zeit der Abtheilung gangbaren Preys überlassen / und von diesem ihnen Cognatis die zukommende Erb : Portion pro rata zugetheilet werden.

Der zehende Titul.

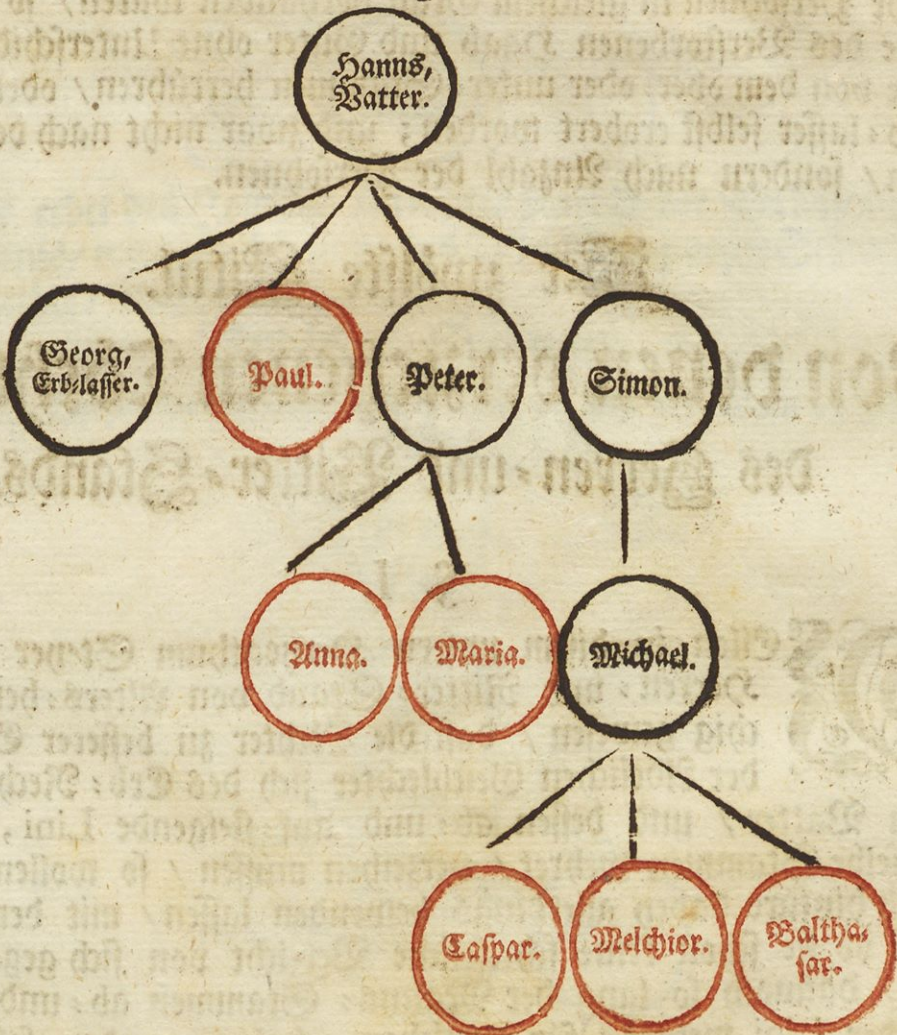
Von Geschwister : Kinds :
Kindern.

Das nächst hie : oben von denen Geschwister : Kindern geordnet / das erstreckt sich auch auf die Geschwister : Kinds : Kinder / auffer daß bey ihnen das Jus Repräsentationis nicht mehr statt hat / das ist / in denen Fällen / wo der Verstorbene neben denen Geschwister : Kinds :

Kin

Kindern auch zugleich Geschwistern / oder Geschwister: Kinder verlast / so die Geschwister: Kinds: Kinder in ihrer abgeleiteten Eltern Fuß: Stapsen nicht treten / sondern von denen noch lebenden Geschwistern / oder Geschwister: Kindern von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen: also / daß wann einer nach seinem Ableben ein Brudern / dann von einem andern Bruder Kinder / und vom dritten Bruder Kinds: Kinder verliesse / so erbeten ihn allein sein Bruder / und Bruders: Kinder sowol in denen Vätter: und Mütterlichen Erb: als denen selbst gewonnen: und eroberten Gütern: die Kinds: Kinder aber vom dritten Brudern wurden gar ausgeschlossen / wie in beygesetzter Figur zu sehen.

Exempel.



Alhier fallet des Georg Verlassenschaft allein auf seinen Bruder Paul / und des verstorbenen Bruder Peter zwey Kinder Anna / und Maria: der Caspar / Melchior / und Balthasar aber als Geschwister: Kinds: Kinder werden ausgeschlossen.

Der eilfte Titul.

Von denen andern Seiten-Erben/
und weiter gesippften Freunden.

Dann keine Geschwistern / noch deren Kinder / oder Kinds-Kinder vorhanden / so fallet die Erbschaft auf die Persohn / welche sonst in der Seiten-Lini die nächste im Grad der Sippshaft ist : wann aber mehr Persohnen in gleichem Grad vorhanden wären / so erben die selbe des Verstorbenen Haab und Güter ohne Unterscheid / ob selbige von dem ober- oder unter-Stammen herrühren / oder von dem Erb-lasser selbst erobert worden ; und zwar nicht nach dem Stammen / sondern nach Anzahl der Persohnen.

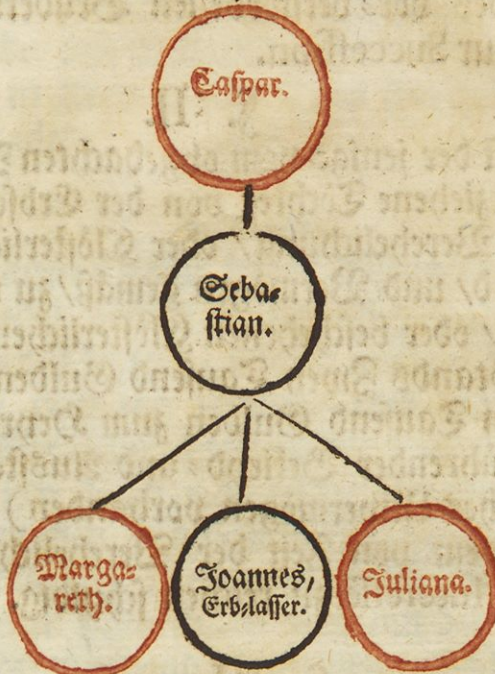
Der zwölfte Titul.

Von denen verziehenen Töchtern/
des Herren- und Ritter-Stands.

§. I.

Dessen in diesem unsern Herzogthum Steyer bey dem Herren- und Ritter-Stand von Alters-her gebräuchig gewesen / daß die Töchter zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter sich des Erb-Rechts gegen dem Vatter / und dessen ab- und auf-steigende Lini, so lang derselbe Stammen wehret / verzeihen müssen / so wollen Wir es noch hinfüro dabey allerdings bewenden lassen / mit dem Zusatz / daß ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten / dannoch so lang der Manns-Stammen ab- und auf-steigender Lini wehret / für verziehen gehalten werden sollen ; wo aber die Verzichten durch besondere Pacta Familiae auf den ganzen Nahmen und Stammen vorgesehen seynd / lassen Wir es dabey auch verbleiben.

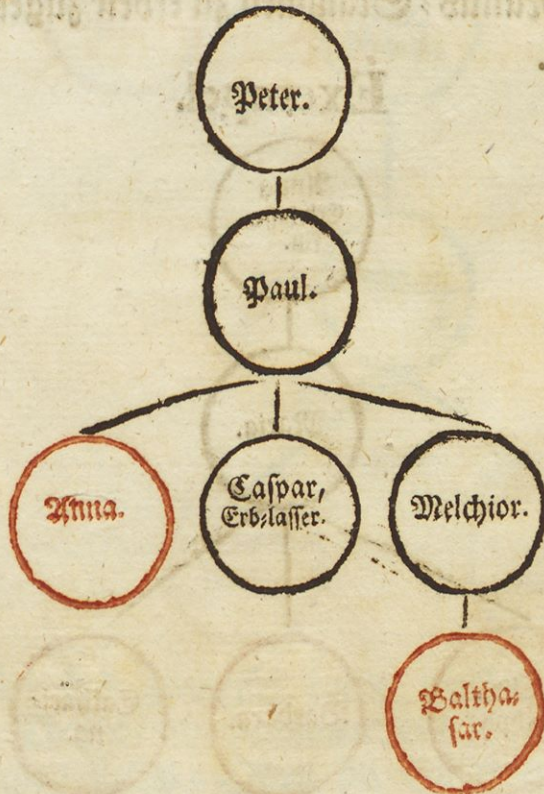
Exempel.



Hier erbet des Joannis An- Herz Caspar die Verlassenschaft des Joannis/ mit Ausschliessung des Erblassers zweyer Schwestern Margarethæ/ und Julanæ.

Andertes Exempel.

Wo die Verzichten auf den ganzen Nahmen und Stammen vorgesehen,



Hier kommet auf Absterben des Caspar nicht dessen Schwester Anna / sondern des vor- verstorbenen Bruders Melchior Sohn Balthasar allein zur Succession.

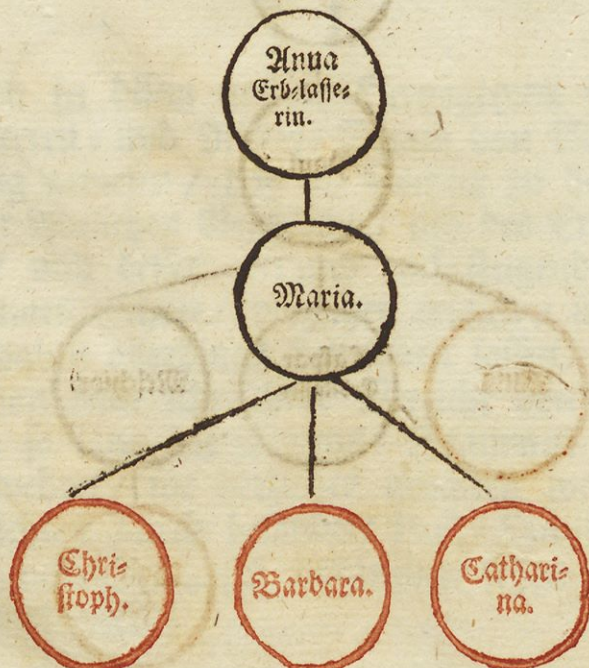
§. II.

Herentgegen ist derjenige vom obgedachten Manns- Stämmen / welcher die also verziehene Töchter von der Erbschaft ausschliesset / selbige bis zu ihrer Verehelichung / oder Clösterlichen Eingang und Gelübd / dem Stand / und Vermögen gemäß / zu unterhalten ; nach der Verehelichung / oder beschenehen Clösterlichen Gelübd aber / einer des Herren- Stands Zwen Tausend Gulden / und einer vom Ritter- Stand Ein Tausend Gulden zum Heyrath- Gut / neben vorhergehend- gebührender Bekleid- und Ausstaffirung (es wäre dann ein wissentliches Unvermögen vorhanden) längst inner Jahres- Frist / neben dem von Zeit der Verehelichung zu fünf per Cento verflossenen Interesse zu reichen schuldig.

§. III.

Jedoch sollen die Töchter / und ihre Erben in denen Mütterlichen Haab und Gütern / auch allen Erbschaften / welche von dem Mütterlichen Stämmen / als An- Frauen / Ur- An- Frauen / Schwes- tern / oder dergleichen Persohnen verlassen werden / neben ihren Brüdern / und dem Manns- Stämmen zu erben zugelassen werden.

Exempel.



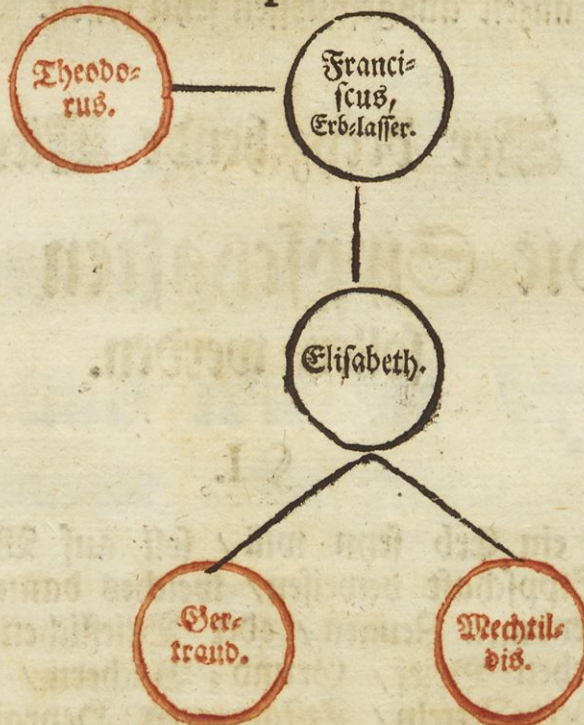
Hier

Hier wird der An-Frau Anna Verlassenschaft in drey gleiche Theil vertheilet / zwischen dem Christoph / Barbara / und Catharina ; auch da diese Catharina hernach verstirbet / wird des ro Verlassenschaft in zwey gleiche Theil zwischen dem Christoph / und Barbara getheilet.

§. IV.

Dafern ein Land-Mann keinen Männlichen Leibs-Erben / sondern Brüder / oder andere weitere Besreundte an einem / und dann Töchter / oder Töchtters-Kinder andern Theils verliesse / so sollen die Töchter / oder ihre Kinder / und nicht des abgeleibten Bruder / oder andere seine Besreundte vom Manns-Stammen erben ; es hätte sich dann eine solche Tochter gegen dem ganzen Manns-Stammen in ab- und auf-steigender / und Seiten-Lini freywillig verziehen ; oder es wäre in eines Geschlechts Erb-Einigung lauter vorgesehen / daß sich die Weibs-Persohnen auf den ganzen Nahmen und Stammen verziehen sollen / in welchen Fällen die Töchter auch von des Vatters Brudern / und deren Männlichen Erben ausgeschlossen wären.

Exempel.



Hier schliessen des Francisci beede Enckel Gertraud / und Mechtildis den Theodorum darumen aus / weilen aus Mangel der Männlichen Leibs-Erben die Elisabeth für keine verziehene

ziehene Töchter auf die freye Väterliche Verlassenschaft kan angesehen werden / mithin hat es bey dem ordinari Successions-Recht sein Bewenden. Was aber in diesem zwölften Titulo der von Uns respectu Unseres Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns Anno 1720. ergangenen / und auf Unser Herzogthum Steyer respective zu adaptiren anbefohlenen Satz- und Ordnung vom Erb- Recht ausser Testament / R. unter einsten auch / wegen des Regredient- Rechts / der verziehene Töchter eingeführet / und verordnet worden : Hierinn haben Wir nach abgeforderter und erstatteten Bericht / und Gutachten / auch Uns darüber Eingangs- gemeldter massen allerunterthänigst- beschehenen Vortrag befunden / was massen dieses in Unserem Herzogthum Steyer von unerdenclichen Jahren her unbekanntes Regredient- Recht in Ansehen deren Uns vorgestellt- erheblichen Gegen- Gründen daselbst in Steyer nicht wohl einzuführen seye : Dahero Wir es dann auch in erst- gedacht- Unserem Herzogthum Steyer disfalls bey dem alt-erfessenen Lands- Brauch / und Gewohnheit noch ferrerhin Gnädigst bewenden lassen / also / daß das Regredient- Recht alda keine Statt finden : einfolgsam die verziehene Töchter von der Väterlichen Erbschaft perpetud und für allzeit ausgeschlossen seyn sollen.

Der dreyzehende Titul.

Wie die Sippchaften bewiesen sollen werden.

§ I.

Der ein Erb seyn will / soll auf Widersprechen seine Sippchaft beweisen / welches dann entweder mit lebendigen Zeugen / oder Brieflichen Urkunden / als Lehen- Brief / Grund- Büchern / Urbariis, Tauff- Büchern / Bett- Zetteln / Testamenten / Heyrath- Brieffen / Verträgen / und dergleichen gefertigten Urkunden / oder auch zur Beyhülff mit Wappen / Überschriften der Begräbnussen / und anderen glaubwürdigen Kundschaften beschehen kan / und wann
jemand

jemand in seinem Testament einen anderen seinen Sohn/ oder Brüdern nennet / oder in einem Heyraths: Brieff / Vertrag / und dergleichen begriffen ist / wer der verstorbenen Braut / oder Vertrags: Persohnen Vatter / Mutter / oder Bruder gewesen / so ist es zu Beweis derselben Verwandtschaft so lang genugsam / bis ein anderes mit mehrern erwisen wird; welche Gegenweisung denen Interessirten jedesmal bevor stehet.

§. II.

Obwohlen auch / gemeinen Rechten nach / die Sippenschaft à communi stipite, das ist / von gemeinem Haupt desselben Stammens her / und dann von einem Grad / oder von einer Persohn / auf die andere ausgeführt / und erwisen werden solten: weilen aber oftmalen solches wegen Länge der Zeit / darunter diejenige Persohnen / denen darumen bewust gewest / abgestorben / und um das / sonderlich zwischen gemeinen Leuten / nicht allweg versfertigte Verbrieffungen aufgericht / oder auch dieselbe so fleißig nicht aufbehalten werden / nicht eigentlich geleistet werden kan; so wollen Wir in frey: eigenthumlichen Erb: Gütern Unseren nachgesetzten Obrigkeiten vertrauet / und heimgestellt haben / den in einem und anderem Fall fürkommenden Beweis für genugsam / oder nicht zu erkennen. Was aber die Lehen: Güter belangt / und wie es in denenselben gehalten werden solle / derowegen wird in Tractatu feudali absonderlich gehandelt werden.

Der vierzehende Titul.

Wann / und wie die Ehe: Leut einander erben mögen.

§. I.

Stirbt jemand ohne letzten Willen / und verlast einen Ehe: Genossen / oder mit Ordnung versprochene Braut: Persohn / sonst aber keine Bluts: Verwandte weder in auf: oder ab: steigender / noch Seiten: Lini, in diesem Fall solle seine Verlassenschaft der überlebenden Con- oder Braut: Persohn erblich zufallen.

§. II.

Jedoch ist dieses allein von denen jenigen Ehe-Leuten zu verstehen / welche in Conlicher Lieb und Treu bis in Todt miteinander gelebet / oder sich vor / oder bey dem Todt-Fall widerum versöhnet haben. Truge es sich aber zu / daß die Ehe-Leut vor dem Todt nicht zusammen kämen / und sich versöhneten / solle der Gerichtlich-erkannt-unschuldige Ehe-Gat zu des schuldig-Verstorbenen Verlassenschaft ebenfalls gelassen werden.

§. III.

Wann zwischen dem verstorbenen / und überlebenden Ehe-Genossen ein aufgerichter Heyraths-Brieff vorhanden / so soll es in des überlebenden Willkuhr stehen / sich entweder allein des Heyraths-Brieff zu betragen / und demselben gemess die Abfertigung zu begehren / oder sich der völligen Verlassenschaft im vorgemeldten Casu zu unterfangen.

§. IV.

Begebe es sich / daß eine vermögliche Con-Persohn mit Todt absteige / und zwar Ehe-leibliche Kinder / Eltern / oder andere Bluts-Verwandte / beynebens aber auch seinen getreuen Ehe-Genossen hinter sich verliesse / welcher weder mit Heyraths-Vermacht / noch anderen Mitteln zur Ehelichen Unterhaltung versehen wäre / so solle einer solchen überlebenden armen Con-Persohn / samt denen vorhandenen Kindern / wann deren drey / oder weniger / oder aber neben anderen Erben in aufsteigender- oder Seiten-Lini, der vierdte Theil von der Verlassenschaft ; zum Fall aber der Kinder mehr wären / ein gleicher Kinds-Theil erfolgen ; doch dergestalt / daß das Eigenthum von solchem vierdten- oder Kinds-Theil ihren mit dem Verstorbenen Ehelich-erzeugten Kindern unverthunlich verbleiben / und sie allein die Nutz-Nießung auf ihr Leben-lang haben ; in anderen Fällen aber / wo keine Kinder vorhanden / ihr auch das Eigenthum zuständig seyn solle.

Der fünffzehende Titul.

Wie eine Verlassenschaft Erblos werde/ und wohin dieselbe alsdann falle?

§. I.

Wann einer ohne Testament / wie auch ohne gesippte Freund ab- oder aufsteigender oder Zwerchs-Lini, in was für einem Grad sie auch dem Verstorbenen verwandt / mit Todt abgeheth / auch keinen Ehe-Genossen nach sich verlast / so wird desselben Verlassenschaft erblos.

§. II.

Wann nun eine Verlassenschaft Erblos wird / so solle dieselbe Uns als Lands-Fürsten heim- und zufallen ; es wäre dann die Stadt / oder Orth / alwo der Fall beschihet / von Uns / oder Unseren Vorfahren absonderlich befreyet / auch dessen in erfessemem Nuß / und Gebrauch / daß dergleichen Erblose Güter ihnen zu ihren gemeinen Caffen heimfallen / so wollen Wir es darbey Gnädigst verbleiben lassen / auch disfalls Unseren getreu-gehorsamsten Ständen an dero alt-hergebrachten Gewohnheiten / daß sie von ihren Unterthanen dergleichen Erblose Verlassenschaft zu sich nehmen / nichts entzogen haben ; wie dann die bey solchen Erblosen Verlassenschaften etwann befindige Grund-Stück ihren Grund-Herrn zufallen sollen.

§. III.

Jedoch setzen / und ordnen Wir / daß sowohl von Unserer Lands-Fürstlichen Cammer / als anderen / denen dergleichen Erblose Güter heimfallen / alles das jenige geleistet werde / was sonst ein recht-mässiger Erb mit Abzahlung des Verstorbenen Schulden / und in andere Wege zu thun verbunden gewesen wäre.

Der sechzehende Titul.

Von der Erben Bedacht / Annehmung
und Antretung der Erbschaften / auch wie
es zu halten / so lang sich kein Erb anmeldet /
und legitimiret ?

§. I.

Es stehet zwar dem auffer Testament, oder anderen
letzten Willen in des Verstorbenen Verlassenschaft
den Zutritt habenden nächsten Erben bevor / sich eine
Zeit lang zu bedencken / ob er die Erbschaft mit oder
ohne Inventario antretten / oder derselben sich allerdings begeben
wolle ; damit aber andere Befreundte / oder Interessirte /
sonderlich aber des Abgelebten Glaubiger (als welche wider die
ligend und unangetretene Erbschaft im nachgesetzten Termino
legali keine Execution führen können) nicht aufgezoogen / noch
mit dem Bedacht wider Gebühr verschoben werden / so solle sich
derjenige / so unzwidersprechlich Erb ist / gar bald erklären / und
solches über den dreissigsten Tag ohne erhebliche Verhinderung
nicht anstehen lassen ; und wann jemand ein Erbschaft / entwe-
der durch Rechtliche Klag / oder gütige Handlung zwar suchete /
jedoch mit der That sich derselben nicht theilhaftig machte / so soll
er ehender für keinen Erben gehalten werden / bis er darzu durch
Rechtliche Ausspruch erkennet / oder die Sachen in der Güte auf
ein End verglichen worden.

§. II.

Wann nach eines Absterben keine Bluts Freunde sich für
Erben anmelden / oder die Anmeldende sich nicht genugsam legi-
timirten / oder auch sonst unbewust / wer / oder wo dieselben
seyen ? So solle die Obrigkeit / darunter die Verlassenschaft
gehört / solche alsobald inventiren / und beschreiben / auch taug-
lichen hierzu verordneten Curatoren zu getreuer Verwaltung /
und auf ehrbare Raitung / gegen gebührlicher Ergöblichkeit / ein-
ants

antworten lassen; wann nun nach Verstreichung Jahr und Tag kein rechtmässiger Erb fürkame / mag zwar jedes Ort Grund- oder andere Obrigkeit / die Verlassenschaft in Verwahrung zu sich nehmen / damit / falls inner zwey und dreyssig Jahren / von Zeit der Ablebung an zu rechnen / Bluts- Verwandte sich anmeldeten / und sich legitimirten / denenselben die Verlassenschaft / samt gebührender Nutzung / wider abgetretten / und hinaus gegeben werden könne.

§. III.

Wann auf eines Ableiben zwar Bluts- Freunde / die sich zu Erben legitimiren können / vorhanden / benebens aber fürkomet / daß ein nähender seyn solte / der sich an frembde Ort begeben / vil Jahr ausgebliben / und nicht bewust / wo er zur Zeit sich aufhalte / auch ob er noch im Leben / oder doch von ihm Erbs- Erben vorhanden / in diesem Fall soll abermahl des Abgelebten Verlassenschaft alsobald ordentlich inventiret werden / und so die weitere gesippte Freunde genugsame Versicherung thun / daß sie / zu was Zeit hernach über kurz oder lang derjenige / oder andere nähendere Besfreundte / und Erben fürkammen / demselben solche Erbschaft samt der Nutzung widerkehren wollen / so solle ihnen dargegen solche Erbschaft eingantwortet werden.

Würden sie aber keine genugsame Versicherung leisten / solle die Verlassenschaft gleichfalls tauglichen Persohnen zu getreuer Verwaltung auf jährliche Rechnung gegen gebührlicher Ergößlichkeit bis zu Ende des zwey und dreyssigsten Jahrs anvertrauet / und sodann nach Ausgang des zwey und dreyssigsten Jahrs denen vorhandenen nähesten Bluts- Freunden mit aller gefallener Nutzung abgetretten / und eingantwortet werden.

Doch / wann entzwischen genugsam bengebracht wurde / daß derjenige / dessen man erwartet / nicht mehr im Leben / so solle alsbald denen / die sich nach ihm am nähesten legitimiren / die Einantwortung beschehen. Jedoch solle denen jenig- näheren Besfreundten / welche die zwey und dreyssig Jahr ohne ihren Verschulden verstreichen lassen / die gewöhnliche Beneficia Juris vorbehalten seyn.

§. IV.

So bey einem Haus- Wirth ein In- Mann / oder bey einem
M 2 Gast

Gast: Geben ein fremder / oder reisender Gast mit: oder ohne Geschafft abstirbt / so solle derselbe Haus: Würth / oder Gast: Geb solches seiner Obrigkeit ohne allen Verzug anzeigen / wie auch alles / was der In: Mann / oder Gast bey sich gehabt / dahin überantworten / und gefährlicher Weiß nichts verhalten / darüber ihm auch nach Beschaffenheit der Sachen ein Eynd zu thun auferleget werden mag; und wann man weiß / woher der Abgelebte gewesen / solle man solches seiner Obrigkeit / sofern es das Jus Albigenatus, oder andere Lands: Fürstliche Gerechtsame zugeben / zu wissen machen / damit es denen Befreundten von dort aus gleichfalls kund gethan werde.

Wäre aber nicht bewust / wer / und von wannen der In: Mann / oder Gast gewesen? Auch sich seinethalben kein Erb anmeldete / wofern dann dasjenige / so er bey ihm gehabt / und über die Zehrung / Cur / Arzney / Begräbnuß / und andere nothwendige Bestättigung / und aufgewendte Unkosten verbliben / ein geringes / und über zwainzig Gulden nicht austruge / so solle dasselbe alsobald nach Jahrs: Zeit unter arme Leuth / als ein Almosen / ausgetheilet / oder zu anderen milden Sachen angewendet; da es aber ein mehrers austruge / bis zu verjährter Zeit bey Obrigkeit's Händen aufbehalten werden; und hernach / da sich in zwey und dreyßig Jahren niemand darzu erblich anmeldet / und legitimiret / derselben Obrigkeit / welcher das Jus Fiscii von Rechts: Gewohnheit halber / oder ex Privilegio zustehet / allerdings verbleiben: der Haus: Würth / oder Gast: Geb aber / so gefährlicher Weiß ichtwas verhält / und dessen genugsam überwiesen wird / solle zur Sachen: Erstattung angehalten / und wofern er es nicht in Vermögen hätte / nach Gut: Beduncken der Obrigkeit / nicht weniger in beeden Fällen / wann er vorhero einen leiblichen Eynd geschworen / des Mein: Eynds halber / absonder: und peynlich gestrafft werden.

§. V.

Wann mehrern Persohnen in gleichem Grad ein Erbschafft zustehet / und deren einer / oder mehr derselben wolten solche entweder aus Nachlässigkeit / oder aus freyer Willkuhr nicht annehmen / so solle selbiger Theil denen anderen Erben zufallen.

Der sibenzehende Titul.
 Von Theilungen deren Erb-
 schaften.

§. I.

Dann ein Vatter / oder Mutter durch ihren letzten Willen / oder sonst / keine Theilung hinterlassen / welche ihnen dann in allweeg bevor stehet / und also zwischen mehr Söhnen / oder Erb- Töchtern ihrer Eltern Verlassenschaft halber / eine Theilung fürgenommen werden müste / so solle das Aeltere / es seye ein Manns- oder Weibs- Bild / oder die jenigen / so die ältere Person vertreten / und an deren Statt stehen / die Theilung machen / auch sie selbst unter einander so vil unterschiedliche Theil- Libell, als der Erben seynd / aufrichten / fürnemlich in denen Fällen / wo Pupillen / Abwesende / nahmhafte Schulden / oder sonst Interessirte vorhanden seyn.

§. II.

In solche Theil- Libell seynd alle verlassene Haab- und Güter / ligend- und fahrende / Activ- und Passiv- Schulden / Forderungen / Rechten / und Gerechtigkeiten / Spruch / und Actionen einzuverleiben / und lediglich nichts in die Erbschaft Gehöriges auszulassen.

§. III.

Der Anschlag ligender Güter / und Gülden solle nicht per Pausch / auch nicht nach eines / oder anderen Erben Gutachten / sondern nach jedes Orths / alwo die Güter gelegen / gebräuchigen Werth verfast ; die fahrende Haab aber / nach geschwornen / oder anderer der Sachen verständiger Leut Schätzung be-theuret / und alles mit richtiger Verzeichnuß in die Theil- Libell eingetragen werden.

§. IV.

Es solle keinem Theil allein Güter / und dem anderen allein Geld- oder andere Mittel / wider Willen / sondern beedes / so vil

vil möglich / und der Erbschaft Gelegenheit zulast / zugleich abgetheilet ; jedoch was zu einem Gut gehörig / oder darzu gebracht worden / nicht leichtlich davon gesöndert werden.

§. V.

Es ist auch sonderlich darauf Achtung zu geben / daß fürnehmliche Stuck / und Güter / die ohne Nachtheil / und füglich nicht zu theilen / unzertrennt verbleiben ; dahero wann einem Theil ein grösseres untheilbares Gut / und dem anderen ein geringeres zufielte / der Abgang mit anderen ligend- oder fahrenden Gütern / oder im baaren Geld zu erstatten wäre.

§. VI.

Wann ein Stuck / oder Gut eines so hohen Werths wäre / daß die anderen Theil gegen demselben nicht zu vergleichen / so solle dasselbe zusehender dem Manns-Stammen (weilen Wir dem Unter-Stammen / so lang ein Erb im Ober-Stammen vorhanden / in denen untheilbaren Land-Gütern alle Wahl-Gerechtigkeit benehmen) zukommen / und auch unter denen Manns-Erben demjenigen / der den meisten Theil an der Erbschaft hat / oder bey dessen Nahmen und Stammen es lange Zeit gewesen / zugetheilt / und die völlige Ablösung mit Geld zu thun bevor gelassen werden ; ob er dann dasselbe so hoch annehmen will / als die anderen Erben dafür darbiethen / soll es ihm bleiben / wo nicht / soll es der jenige Erb haben / der am meisten darum geben will. Hätten aber die Erben alle gleiche Theil an solcher Erbschaft / und wolte jeder die Ablösung haben / doch keiner mehr als der ander darum geben / so sollen sie / des Vorzugs halber / mit dem Loß die Sache entscheiden ; so aber keiner deren Erben die Ablösung begehrte / solche Stuck / oder Gut verkaufft / und das Kauff-Geld unter die Erben ausgetheilet werden.

§. VII.

Wann nun der ältere Bruder / oder die ältere Schwester die Theilung gemacht / und die Theil-Libell aufgericht worden / sollen sie dem Jüngeren / oder der unvogtbaren Verhabenen angehändiget / und ihnen zu ihrer freyen Wahl bedacht gelassen werden / die mögen alsdann nach Ordnung wöhlen / also / daß der jüngste Bruder / oder Schwester die erste / der jünger / oder nächste nach ihme die andere / und also folgendes einer nach dem

dem anderen ihrer Geburt nach / jederzeit der jüngere vor dem ältern die Wahl habe ; und so es sich begeben / daß zur Zeit des Erbfalls drey Brüder im Leben gewesen / vor der Theilung aber der Älteste mit Todt abgangen / und einen Sohn verlassen / der zur Theilungszeit am Alter gleichwol jünger als der ander / oder dritte seines verstorbenen Vatters Bruder wäre / jedoch / weil er allein in seines verstorbenen Vatters Fußstapfen eintritt ; so sollen die überlebende Brüder vor ihm die Wahl haben ; herentgegen auch derselbe / ob er gleich jünger als die noch lebende seines Vatters Brüder / dennoch durch seinen Verhaben die Theilung machen / und seinen Vettern die Wahl lassen.

Wann aber neben denen Kindern mehr Kindes- Kinder eines Stammens zur Zeit des Erbfalls / oder der Theilung vorhanden / solle zwischen ihnen die Theilung durch das Loß beschehen.

§. VIII.

Zum Fall die hinterlassene Wittib neben denen Kindern zu gleichen Theil für ein Erbin eingesetzt wurde / so gebühret derselben / weder die Theilung zu machen / noch die Wahl zu haben / sondern der letzte Theil / ausser des ältesten / so die Theilung gemacht.

§. IX.

Würde der Ältere in Macheung der Theilung / oder der Jüngere mit der Wahl / oder Ablösung saumig seyn / solle die Obrigkeit auf eines oder des anderen Theils Anhalten / Einschuhung thun / und auf mercklichen Ungehorsam die Theilung nach Beschaffenheit der Sachen von Amts wegen fürnehmen.

§. X.

Wann ein Erbschaft zwischen anderen Erben / als Kindern / und Kindes- Kindern / oder weiteren Befreundten zu theilen / wie auch / wann mehr Brüder einen abaelebten Brudern erben / mögen dieselbe solche Theilung selbst mit / und unter einander machen / oder darzu andere erküsen ; könten sie sich aber so weit nicht vergleichen / solle die Obrigkeit / auf Anhalten / taugliche Commissarien / und Scheids- Leuthe darzu verordnen ; wann sodann die Theil auf einen oder anderen Weeg gemacht / und sie sich wegen Annehmung der gemachten Theil in Güte nicht

vergleichen könnten / sollen sie darumen das Loß werffen / und jeder an dem ihme zufallenden Theil sich begnügen zu lassen schuldig seyn.

§. XI.

Stirbt einer / und verlast neben seinen Kindern auch seine Wittib schwangeren Leibs / solle mit der Abtheilung bis zur Niederkunft innen gehalten / und entzwischen die Verwaltung der Erbschaft mit vorgehender Errichtung des Inventarij der Wittib gelassen werden ; es hätte dann die Obrigkeit erhebliche Ursachen / hierinnen ein anderes zu verordnen.

§. XII.

So sich begebe / daß einem Frembden / oder auch der überlebenden Con-Persohn / neben denen Mit-Erben / als Kindern / oder anderen Bluts-Befreundten / ein ligendes Gut verschaffet wurde / obschon solches füglich nicht zu theilen / so seynd doch die Frembde nicht verbunden / denen Befreundten die Ablösung zuzulassen ; es wäre dann Sach / daß sie sonst ihren Theil nicht behalten / sondern in frembde Hand kommen lassen wolten / in welchem Fall denen Befreundten / darvon dasselbe Gut herrühret / der Vorkauf / und Einstand bevor stunde ; also auch / wann gleich ein Erb an einem verschafften ligenden Gut mehr Theil hat / als der ander / kan er doch denselben wider seine Gelegenheit zu der Ablösung nicht tringen / es wolte dann solcher seinen wenigeren Theil auf frembde Persohnen verwenden / alsdann solle der Mit-Erb gegen Bezahlung dessen / was ein Frembder gäbe / den Vorkauf haben.

§. XIII.

Die Brieffliche Urkunden / so zu jedes Erben erwöhlten und zugetheilten Haab / und Gütern insonderheit gehören / sollen auch demselben Erben in Originali gelassen werden ; die gemeine Brieffliche Urkunden aber / so denen Erben sammentlich gehörig / unvertheilt verbleiben ; und wosern sich die Erben selbst keines andern willkühlichen vergleichen / dem jenigen Erben / welcher den meisten Theil in der Erbschaft hat / vertraut / auch mit einem ordentlichen Inventario in Verwahrung / und Behaltnuß zugestellet werden.

Wo aber die Erben / oder Repräsentanten gleiche Theil an der Erbschaft haben / solle der Älteste unter ihnen / so lang

der :

derselbe im Land verbleiblich / solche Urkunden ebenfalls mit einem ordentlichen Inventario zu sich nehmen / und an einem sicheren Ort verwahrlich aufbehalten ; da aber wider den Aeltesten erhebliche Ursachen vorhanden / oder derselbe im Land nicht wohnhaft wäre / dem nächsten im Alter solche Verwahrung zustehen / und wann folgendes ein Mit-Erb solch gemeiner Briefflichen Urkunden bedürftig / sollen demselben glaubwürdige Abschriften / auch zum Fall der Nothdurft die Originalia selbst / sich deren zu gebrauchen / zugestellet / doch hernach selbige zu den anderen wider erlegt werden.

§. XIV.

Es begibt sich mehrmals / daß ein Mit-Erb die erblichen Haab / und Güter nicht allein für sich / sondern auch im Nahmen / und an statt der anderen Mit-Erben Gerhab-weiß / oder in andere Weege besizet / braucht / und genießt ; wann nun in solchem Fall von denen anderen seinen Mit-Erben um Theilung der Erb-Güter angehalten wird / und sonst kein erhebliches Bedencken darwider fürkommet / so kan sich der inhabende Mit-Erb der Theilung unter dem Schein seiner etwann noch nicht aufgenommenen Raitungen nicht weigern / sondern es solle auf der Mit-Erben Begehren zuforderist die Theilung / und nachmals die Raitungen / wosern es vorhero nicht beschehen / fürgenommen werden.

§. XV.

Ein Erb ist dem anderen der zugetheilten Güter halber / wann dieselbe nach beschehener Theilung völlig / und zum Theil inn- oder auffer Rechtens ansprüchig würden / (sie hätten sich dann dessentwegen ausdrücklich eines anderen verglichen) Lands-bräuchig zu schirmen / und Schad-los zu halten schuldig ; wann auch vor der Theilung aus gemeiner Erbschaft / und derselben zum Besten ein Stuck verpfändet worden / welches hernach unbewust solcher Verpfändung einem anderen in der Theilung zukommen / so solle derselbe von denen anderen nach eines jeden Antheil gegen dem Pfand-Mann vertretten / und Schad-los gehalten werden ; wann aber ein Testirer in seinem letzten Willen die Theilung der Güter zwischen seinen Kindern / oder anderen Erben ausdrücklich selbst gemacht / so ist ein Erb den anderen weiter zu schirmen nicht schuldig / es wäre dann dar-
D
durch

durch einem Kind seine natürliche Ehr: Gebühr entzogen / oder geschwächt / alsdann seynd die anderen Mit: Erben hierumen zu schermen schuldig.

§. XVI.

Da nach beschehener Abtheilung durch einen / oder anderen Mit: Erben könnte bengebracht werden / daß in derselben ichtwas gefährlicher Weiß verschwigen / oder sonsten dabey bevorthellet worden / so solle der beschwarte Theil allweg darüber gehöret / und demselben die Billichkeit ertheilet ; wie auch der Ubertretter nach Beschaffenheit der Sachen von der Obrigkeit abgestraft werden.

§. XVII.

Obwohlen zu künftiger besserer Nachricht über die beschehene Theilung gemeiniglich ordentliche Theil: Brieff / oder schriftliche Urkunden ausgerichtet / so mögen doch dieselbe durch Zeugen / oder andere in Rechten zulässige Weege ebenfalls bewisen werden : dabey auch dem jenigen / welcher sich wider die sürgegangene Abtheilung einer Ungleichheit halber beschwärt zu seyn vermeynete / eine andere Abtheilung in denen beweglichen inner sechs Wochen / und drey Tagen : in denen unbeweglichen aber inner vier Monath hernach / und länger nicht / zu begehren unbenommen seyn solle.

Der achtzehende Titul.

Von Zutragung der Güter / zu
Latein Collatio bonorum
genannt.

§. I.

Dann die Eltern ihre Kinder / Enckel / oder Ur: Enckel im Testament, oder anderen letzten Willen auf gleiche / oder ungleiche Theil zu Erben einsetzen / und darbey nicht ausdrücklich vermelden / daß das jeni-
ge /

ge/ so ein- oder anderes Kind von ihnen in Leb- Zeiten empfangen/ an dessen Erb- Theil abgezogen werden solle/ so kan von denen Mit- Erben die Zutragung des vorigen Empfangs nicht begehret werden/ jedoch ausgenommen das Heyrath- Gut/ und Widerlag/ deren Zutragung/ obwohlen in der Eltern letzten Willen hievon keine Meldung beschehen/ dennoch die Mit- Erben zu begehren/ und dem jenigen/ der es empfangen/ an seinem Erb- Theil abzuziehen befugt seyn sollen/ welches dann in denen Erb- Fällen ausser letzten Willens ebenmässig und vil mehrers statt hat; so aber die Eltern in ihren letzten Willen ausdrückliche Verordnung thun/ daß nach ihrem Todt derley heyrathliche Gaben ihren Kindern an dem Erb- Theil nicht abgezogen werden sollen/ so hat es dabey billich sein Verbleiben.

§. II.

Was die Eltern im Leben auf ihre Kinder zu deren gebührenden/ nicht aber gar übermässigen Unterhaltung an Unserem/ oder anderen Fürstlichen Höfen/ hohen Schulen/ Reisen/ im Kriegs- Weesen/ Ranzionirungen/ Erlehnung guter Künsten/ Handthierungen/ und dergleichen/ aus frehem Willen anwenden/ solches/ wie auch geringe/ oder solche Gaben/ so die Eltern ihren Kindern aus sonderer Zuneigung thun (zu Latein simplices donationes genannt) wo keine andere Erklärung von ihnen vorhanden/ solle für eine freye Gab/ und Schenckung geachtet/ und wann es zur Theilung kommt/ der Begabte das selbe der Erbschaft zuzutragen/ oder ihme abziehen zu lassen nicht schuldig seyn; jedoch ist dises von denen ungerathenen Kindern/ welche dasjenige/ was ihnen ihre Eltern zu mehrerem Aufnehmen also treu-herzig hergeben/ übel anlegen/ verbanquetiren/ verspillen/ oder sonsten liederlich- unnuzlicher Weis verthan/ wie auch von dem jenigen/ was die Eltern um eines Kinds Missethat Willen zur Straff hergeben/ oder sie derentwegen aus der Gefangenschaft ausgelöst/ nicht zu verstehen/ sondern es sollen von denenselben dergleichen Vorlagen an ihrer Erb- Gebührnß in allweg abgezogen werden; es wäre dann von ihren Eltern ein anderes ausdrücklich vermeldet/ und bezeuget worden.

§. III.

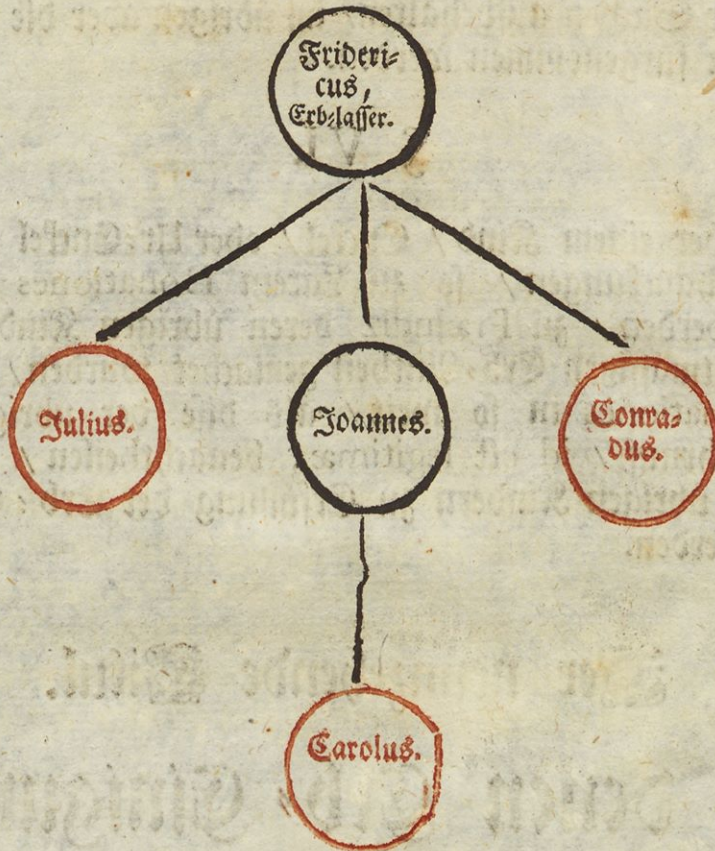
Wann aber die Kinder eigene anderwärts her ererbte / oder sonsten selbst eroberte Güter haben / deren Verwaltung / oder auch Nutz- und Niessung denen Eltern im Leben zustehet / und nun entzwischen von denen Eltern derley namhafte Ausgaben und Vorlagen / wie nächst gemeldt / auf solche ihre Kinder über die selbst-schuldige nothwendige Unterhaltung beschehen / und zu dero Ableiben nicht eigentlich und genugsam bewußt / ob sie es aus dem ihrigen / oder der Kinder eigenen Gut / und derselben Ertragnuß hergenommen / und anwenden wollen ; so ist dieser Unterscheid in Acht zu nehmen / daß nemlich (im Fall die Eltern allein die bloße Verwaltung deren Güter gehabt) besagte Ausgaben erstlichen an der Nutzung und Ertragnuß der Güter / und wann solche nicht erklecklich / alsdann an deren Haupt-Gut selbst abzuraiten : da aber die Eltern solche Güter im Leben / jedoch unwerthunlich / und ohne Schmälerung auch zu genießten gehabt / in diesem Fall / was sie über die Ertragnuß ein mehrers angewendet / das solle für eine freywillige Gab der Eltern gehalten / und denen Kindern keineswegs abgezogen werden ; es wäre dann von denen Eltern in deren letzten Willen ein anders ausdrücklich verordnet.

§. IV.

Begebe es sich / daß ein Vatter mehrere Kinder hätte / und eines derselben in Leb-zeiten vom Vattern ichtwas / so denen gemeinen Rechten nach zu conferiren wäre / empfienge / selbes Kind aber darauf noch vor dem Vattern / oder nach des Vatters Todt / jedoch noch unvergriffen der Vätterlichen Erbschaft / mit Todt abgienge / hinterlassend einen Enckel / so kommet dieser Enckel zu der Erbschaft seines An- Herms mit Repräsentirung der Person seines Vatters / und muß selber / wann er mit anderen seines Vatters Geschwistern mit-erben will / jenes / was sein Vatter empfangen / wann es auch der ganze Theil wäre / sich abraiten lassen / und kan von Rechts-wegen nichts mehr prætendiren ; oder aber den wenigeren von seinem Vatter

ter empfangenen Theil zu der Verlassenschaft wegen machender gleichen Theilung conferiren.

Exempel.



Hier ist der Joannes vor seinem Vatter Friderico / nachdes me er seine Erbs-Portion völig / oder zum Theil gegen Quittung / oder durch andere Beweis empfangen / verstorben / da dessen Sohn Carolus mit dem Julio / und Conrado gleichwolen mit-erben wolte / hätte der Carolus das von seinem Vatter empfangene sich abraiten zu lassen / oder zu conferiren.

§. V.

So ein verziehen- oder unverzienes Kind / Enckel / oder Ur-Enckel mit deme / was es von seinen Eltern im Leben / oder sonst empfangen / vergnügt seyn / und sich der übrigen Erbschaft begeben wolte / das solle auch dabey gelassen / und das

Empfangene denen anderen Erben zuzutragen nicht getrungen werden; denen jenigen aber / so mit Erben wollen / und doch der schuldigen Zutragung aus erheblichen Ursachen sich verweigeren / solle an ihrem Erbtheil so vil / als die schuldige Zutragungs-Gebühr sich belauft / nach Willkur der Obrigkeit entweder in der Mit-Erben Händen / oder sonsten bis zur Rechtlich- oder gütlichen Austrag der Sachen aufbehalten / im übrigen aber die Abtheilung gleichwohl fürgenommen werden.

§. VI.

Da aber einem Kind / Enckel / oder Ur-Enckel solche übermäßige Schenkungen / so zu Latein Donationes inofficiose genennet werden / zu Präjudiz deren übrigen Kindern gebührenden rechtmässigen Erb-Antheil gemacht wurden / müsten gemeldte Donationes in so weit / als diese der übrigen Kinder Erb-Gebührnuß / id est legitimæ, benachtheilen / rescindirt / und denen übrigen Kindern zu Erfüllung der Erb-Gebühr zugetheilet werden.

Der neunzehende Titul.

Von denen Erb-Einigungen.

§ I.

Sachdeme in diesem Unserem Herzogthum Steyer nicht weniger / als in anderen Landen unter einem Adlichen Geschlecht / jedoch unter mehrern Linien / wie auch unter etlichen verschiedenen Adlichen Geschlechtern gewisse Erb-Einigungen dem Mann-Stammen zu gutem aufgericht / und Wir befinden / daß solche zu Erhaltung des Adels nützlich / und ersprießlich seynd; als wollen Wir auch ins künfftig allen Adlichen Geschlechtern des Herren- und Ritter-Stands zugelassen haben / daß sie unter ihnen dergleichen Erb-Einigungen (jedoch ohne Schmälerung Unserer Rechten / und deren Gesäßen) aufrichten mögen.

§. II.

§. II.

Es bestehet aber die Erb-Einigung fürnemlich in diesem / daß von einer Adeltichen Familia etliche Brüder / und Vettern von einer oder mehrern Linien / oder auch mehrern Geschlechtern / so vil deren zu einer Zeit im Leben / sich miteinander willkürlich dahin vergleichen / daß ihre Güter gegenwärtig und künftig dergestalt gegen einander verhaft / und dem Manns-Stammen verbunden seyn / und bleiben sollen / daß / wo über kurz oder lang eines oder des andern absteigenden Stammens und Rahmens Erben mit Todt abgehen wurden / alsdann solche Güter auf des andern Männlichen Rahmens und Stammens Erben / so lang einer vorhanden / mit gänzlicher Ausschließung des Weiblichen Geschlechts (jedoch gegen Reichung des gebührenden Heyrath-Guts / Aussteuerung / oder Wittiblicher Abfertigung) allein fallen / und keiner dieselbe ausser dem Geschlecht / und Rahmen zu verwenden / noch auch sonst mit Schulden / oder in anderweeg ohne aller Mit-Vereinigten absonderlichen Consens zu beladen Macht haben solle.

§. III.

Wann aus vilen Brüdern / und Vettern sich nur etliche / und nicht alle sammentlich einer Erb-Vereinigung vergleichen / so ist selbige gegen denen / so nicht darein gewilliget / unverbündlich / und haben daraus weder Nutzen / noch Schaden zu gewarten ; desgleichen auch durch solche Erb-Einigung / ob sie schon von allen Brüdern / und Vettern zugleich aufgericht / auch so gar von Uns Gnädigst confirmiret wäre / niemand anderen an seinen hievor gehalten Rechten ichtes benommen / noch auch dem Weibs-Stammen / so sich nur auf eine Lini, und nicht auf den ganzen Manns-Stammen verziehen / solches ohne dero absonderliche Einwilligung / und genugsamer Renuntiation nachtheilig seyn solle.

§. IV.

Damit aber die aufgerichte Erb-Einigung zu Männigliches Nachricht / and Wahrung kommen / und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne ; als wollen Wir / daß dieselbe bey dem Schranen-Gericht von denen Interessirten angezeigt / und von daraus durch öffentlich angeschlagene Meld-Brieffe / oder Patenten drey ganze Jahr lang hindurch publicirt / und jeder-

mann zu wissen gemacht / auch nach Verfließung bemeldter drey Jahren des ganzen Inhalts samt der Execution wegen beschehener Anschlagung dem von Uns vor Unser Herzogthum Steyer aufzurichten Gnädigst resolvirt: und in der Einrichtung unter Handen habenden Vormerkungs- Amt auf die vererbte einige Güter fürgemerckt / und sodann darob würcklich gehalten werden; im widrigen aber gegen dem dritten ungültig / und ohne Nachtheil seyn solle.

Der zwanzigste Titul.

Von Unterscheid der Sipperschaft / und wie derselben Grad zu zehlen seynd.

§. I.

Der Sipperschaften seynd dreyerley / als erstlich in absteigender Lini: andertens in aufsteigender Lini: und drittens in gleich: oder ungleicher Zwerch: oder Seiten: Lini, wie aus beygefügetem Sipp: Baum zu ersehen.

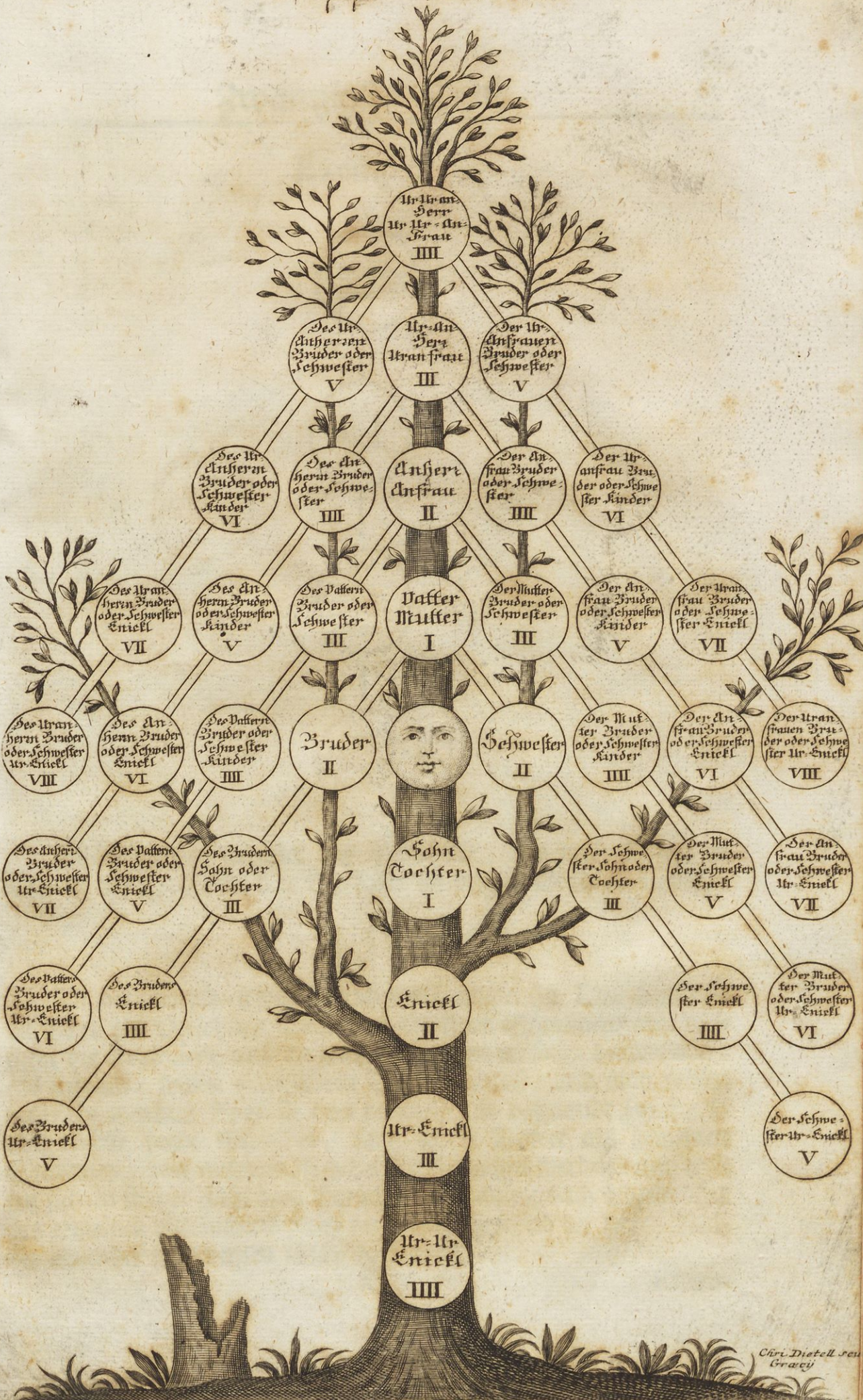
§. II.

Damit aber männiglich desto besser wissen möge / wie die Grad der Sipperschaften in denen Erb: Fällen zu zehlen? So seynd folgende Regeln in Obacht zu nehmen.

§. III.

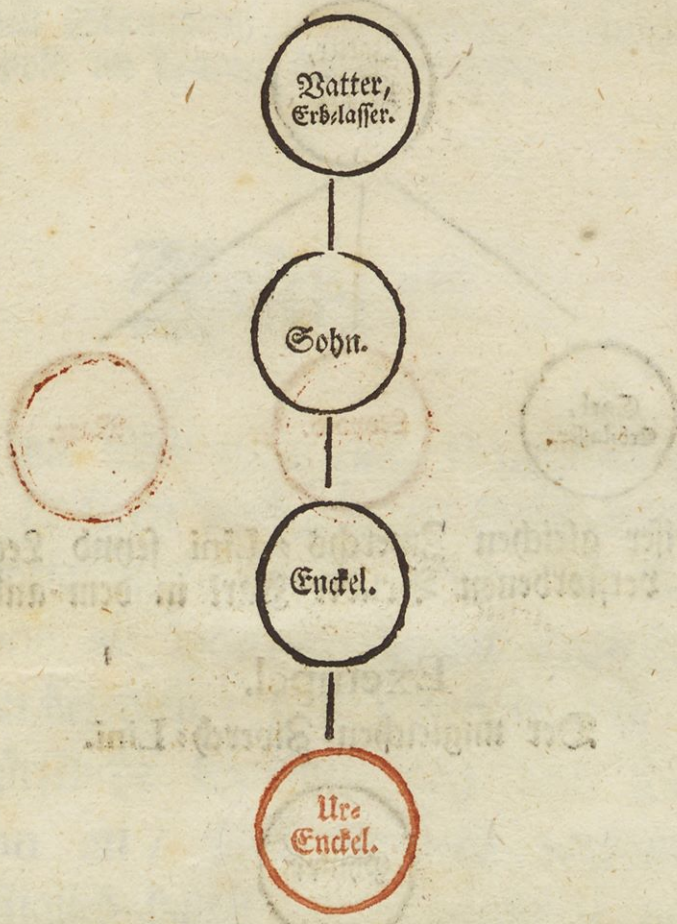
Wann sich ein Erb: Fall in auf: oder ab: steigender Lini begibt / und man wissen will / wie des verstorbenen Erb: lassers Bluts: Verwandte in solcher Lini ihme befreundt / auch wer unter ihnen der nächste / und darumben den Zutritt zu der Erbschaft habe; so müssen die Grad auf: oder abwärts von des Erb: lassers Persohn bis auf die jenige / so erben wollen / und hinwiderumb von disem auf den Erb: lasser gezehlet werden / und so vil sich Persohnen in solcher Zahl / aussereiner / befinden / so weit seynd die Befreundte / so erben wollen / dem Erb: lasser verwandt.

Exem-





Exempel.



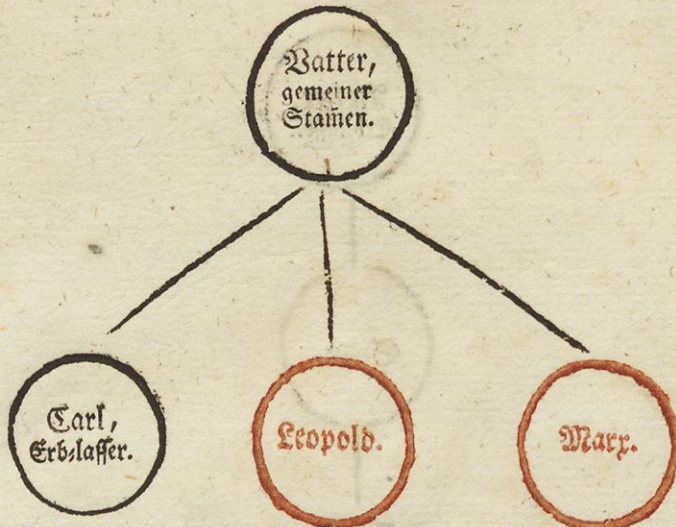
Alhier werden gezehlet vier Persohnen / und nach Abzug einer / ist der Urs Enckel dem Erblasser im dritten Grad verwandt.

§. IV.

In der Zwerch = sowohl gleich = als ungleicher Lini seynd so vil Grad als Persohnen / auffer des gemeinen Stammens / von welchem der Erblasser / und diejenige / so erben wollen / herkommen / als nemlich / wann einer zween Brüder verlast / und man wissen will / in welchem Grad sie dem verstorbenen verwandt seynd / so müssen diese beede Gebrüder / samt ihrem Vatter als gemeinen Stammens / von welchem sie geböhren / gezehlet werden / und weisen sich in solcher Zahl drey Persohnen befinden / nach Abzug aber des gemeinen Stammens zwey verbleiben / so seynd die zween Bräuder einander im zweyten Grad verwandt.

Exempel.

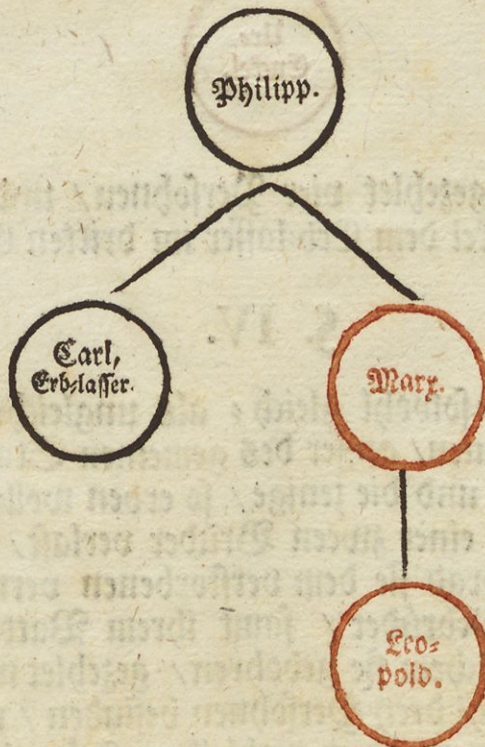
In dergleichen Zwerch: Lini.



Bei dieser gleichen Zwerchs: Lini seynd Leopold / und Mary ihrem verstorbenen Bruder Carl in dem anderten Grad befreundt.

Exempel.

Der ungleichen Zwerch: Lini.



Bei dieser ungleichen Zwerchs: Lini, wann die Frag ent-
stehet / wie nahend der Leopold dem verstorbenen Carl / als
setz

seines Vatters Maximilian Bruder verwandt? Seynd alle vier Persohnen / als Philipp / Carl / Marg / und Leopold zu zehlen / und weilen nach Abzug des Philipp / als gemeinen Stammens / drey Persohnen verbleiben / so ist der Leopold im dritten Grad verwandt.

Beschluss.

Und wie Wir nun euch Eingangs ermeldeten Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten wegen dieses Tractats de Successione ab intestato hiemit gemessen und ernstlich anbefehlen / daß ihr über diese Unsere Lands- Fürstliche Satzung von dem Tag der Publication an / über die neu- vorkommende Casus vestiglich haltet / und darwider zu thun niemand gestattet / sondern die Ubertretter der Gebühr nach abstraffet ; So haben wir Uns aber vorbehalten / die obgemeldte Satzungen in das künfftige zu bessern / zu mindern / zu mehreren / oder gar aufzuheben. Und dieses ist Unser Gnädigster Willen und Meynung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Wienn den 26sten Monats- Tag Januarii im Siben- zehenhundert Neun- und Zwanzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden /

Q 2

deren

deren Hispanischen im Sechs- und Zwanzigsten/
deren Hungarisch- und Böhemischen auch im
Achtzehenden Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf
von Singendorff.

Johann Friderich Graf
von Seilern.

Ad Mandatum Sac.^a Cæs.^a
& Cathol.^a Majestatis proprium.

Johann Christian Schar.



Inhalt aller Titeln dieses Tractats.

Erster Titul.

Vom Erb. Recht insgemein. • • • Fol. 7.

Anderter Titul.

Von denen Erbschaften in absteigender Lini • 8

Dritter Titul.

Vom Erb. Recht der adoptirten oder angewunsche-
nen Kindern. • • • • • 16

Vierdter Titul.

Von denen unehelichen Kindern. • • • • • 17

Fünfter Titul.

Von denen Erbschaften in aufsteigender Lini 18

Sechster Titul.

Wann / und wie einer zu seiner adoptirten oder an-
gewünschten Kinder. Erbschaft zuzulassen? 25.



Sibender Titul.

Ob / und wie die Eltern zu ihrer unehelichen Kinder Erbschaft zuzulassen? 28

Achter Titul.

Von denen Seiten Erben / und erstlich von denen Geschwistern allein. 30

Neundter Titul.

Von Geschwister Kindern. 34

Zehender Titul.

Von Geschwister Kinds Kindern. 36

Elfter Titul.

Von denen andern Seiten Erben / und weiter gesippften Freunden. 38

Zwölfter Titul.

Von denen verziehenen Töchtern des Herren und Ritter Stands. 38

Dreyzehender Titul.

Wie die Sippschaften sollen bewisen werden. 42

Vierzehender Titul.

Wann / und wie die Ehe Leuth einander erben mögen. 43

Fünfzehender Titul.

Wie eine Verlassenschaft Erblos werde / und wohin dieselbe alsdann falle. 45

Sech



Sechzehender Titul.

Von der Erben Bedacht, Annehm, und Antretung
der Erbschaften / auch wie es zu halten / so lang
sich kein Erb anmeldet / und legitimiret. • 46

Sibenzehender Titul.

Von Theilungen deren Erbschaften. - • 49

Achtzehender Titul.

Von Zutragung derer Güter / zu Latein Collatio
bonorum genant. " " " 54

Neunzehender Titul.

Von denen Erb, Einigungen. " • • 58

Zwanzigster Titul.

Von Unterschied der Sippschaft / und wie derselben
Grad zu zehlen seynd. " • • 60



100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110

